



Unterrichtsmodul zur Unterstützung der Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen

Modul 2: Menschenrechte und Verbrechen
gegen die Menschlichkeit

Gleichheit Religionenfreiheit

Meinungsfreiheit

Gleichberechtigung

Respekt

Chancengleichheit

Anerkennung

Informationsfreiheit

Vernunft

Staat

Grundrechte

Herkunft

MENSCHEN RECHTE

Menschenwürde

Wahrheit

Dialoggemeinschaft

Gesetz

Universalität

Gewissensfreiheit

Gerechtigkeit

Versammlungsfreiheit

Zivilcourage

Recht

Gedenk



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Hinweise zur Umsetzung im Unterricht	3
2.1	Aufbau der Module und Einbindung in die Lehrpläne	3
2.2	Organisatorische Aspekte	3
3	Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	4
3.1	Ziele und Inhalte	4
3.2	Planungsbeispiel: Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	5
3.3	Materialien	6–12
	Impulsvarianten zum Einstieg	13–14
	Arbeitsblatt: Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention	15–16
	Einstieg Gruppenarbeit (Bilder vom Kriegsgefangenenlager in Zeithain 1941 bis 1945)	17
	Gruppe 1: Arbeitsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener	18–27
	Gruppe 2: Lebens- und Ernährungsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener	28–36
	Gruppe 3: Medizinische Versorgung sowjetischer Kriegsgefangener	37–44
	Gruppe 4: Bestrafungen sowjetischer Kriegsgefangener	45–52
	Gruppe 5: Hermann Reinecke – ein Täter	53–63
	Arbeitsblatt: Zusammenfassung der Gruppenarbeit	64
	Chronologie zur Entstehung der Menschenrechte	65
	Arbeitsblatt: Grundgesetz und Grundrechte	66–67
	Arbeitsblatt: Menschenrechtsverletzungen in der Gegenwart	68–69
	Fall eines Kriegsverbrechers	70–72
	Arbeitsblatt: Vorstellung einer Nichtregierungsorganisation	73
	Reflexionsbogen	74
3.4	Quellenverzeichnis	75
3.5	Abbildungsverzeichnis	76
	Anhang	
	Legende zu den Icons	77
	Weiterführende Links zur Umsetzung des juristischen Expertengesprächs	78
	Weiterführende Links zur Themenvertiefung	79
	Arbeitsblatt: Placemat für die Gruppenarbeit	80
	Hinweise zu Lernortfahrten	81
	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	82–87
	Abrechnung	88–90

1

Vorbemerkungen

Schule ist ein Ort, an dem die demokratische, rechtliche und politische Bildung intensiv gefördert werden muss. Demokratieerziehung ist eine grundlegende Bildungsaufgabe in unseren Schulen¹. Das Einbringen aktueller politischer Themen im Unterricht und das aktive Erleben einer demokratischen Schulkultur machen für die Schülerinnen und Schüler Demokratie nachhaltig erfahrbar.

Durch Werteerziehung, das Erfahren von Wertschätzung und das Reflektieren verschiedener Weltanschauungen und Wertesysteme entwickeln die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Ordnung individuelle Wert- und Normvorstellungen.

Das vorliegende pädagogische Unterstützungsmaterial entstand im Rahmen des „Maßnahme-Paketes für ein starkes Sachsen“. Dieses wurde am 4. März 2016 durch die Sächsische Staatsregierung zur Förderung der politischen Bildung und Demokratie beschlossen.

Zur Umsetzung des Maßnahme-Paketes haben das Sächsische Staatsministerium für Kultus und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Rechtsanwaltskammer Sachsen und unter Federführung des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Radebeul eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe erstellten Fachberaterinnen und Fachberater der Oberschulen in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Justiz und der Anwaltschaft ein pädagogisches Unterstützungsmaterial, das die Orientierung an demokratischen Grundwerten hervorhebt und zum Verständnis rechtsstaatlicher Prinzipien und politischer Prozesse beiträgt. Das Unterstützungsmaterial wird in drei Modulen entwickelt. Neben den ersten Modulen „Umgang mit Wahrnehmung und Wahrheit“ sowie „Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ wird bis zum Schuljahr 2021/2022 ein weiteres Modul entwickelt, das die Themenbereiche wehrhafte Demokratie und Zivilcourage fokussiert. Die Module sind in den Lehrplänen der Unterrichtsfächer Evangelische Religion, Katholische Religion, Ethik, Geschichte und Gemeinschaftskunde/Rechtskundeerziehung verortet.

¹ vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. März 2009

2.1 Aufbau der Module und Einbindung in die Lehrpläne

Die Struktur der Module orientiert sich an den Planungsbeispielen zum kompetenzorientierten Unterricht² und unterstützt Lehrkräfte bei der Planung, Durchführung und Reflexion ihres Unterrichts. Am Ende jedes Moduls wenden die Schüler die Kenntnisse und Fähigkeiten in Problemsituationen an und können so Kompetenzen im jeweiligen Lernbereich entwickeln. Das Modul 1 ist den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik in der Klassenstufe 6, das Modul 2 dem Fach Geschichte in der Klassenstufe 8 zugeordnet. Das Modul 3 „Wehrhafte Demokratie“ kann im Fach Gemeinschaftskunde/ Rechtserziehung in der Klassenstufe 9 umgesetzt werden. Die Ziele und Inhalte der Module verstehen sich als Angebote für Lehrkräfte und können in den genannten Fächern und Lernbereichen mit den im Lehrplan ausgewiesenen Wochenstunden durchgeführt werden. Der jeweils entsprechende Lehrplan mit Zielen und Inhalten ist dabei umzusetzen. Sämtliche Angaben im Planungsbeispiel sowie die Ausführungen zu den Materialien sind als pädagogische Anregung zu verstehen. Die Materialien sind zum Teil im Rahmen eines binnendifferenzierenden Unterrichts einzusetzen. Auf genaue Zeitvorgaben, z. B. zu Phasen der Gruppenarbeit wurde aus Gründen der individuellen Klassensituation verzichtet.

2.2 Organisatorische Aspekte

Demokratieerziehung und die Ermöglichung demokratischer Schulkultur sind wesentliche Aufgaben der Schule. Zu Fragen der Planung, Umsetzung und Durchführung kann Kontakt mit den zuständigen Fachberaterinnen und Fachberatern der entsprechenden Fächer aufgenommen werden. Die Einbindung von externen Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartnern muss langfristig geplant werden. Den Lehrkräften der betreffenden Klassenstufen wird empfohlen, die Planung im Team zu realisieren, diese zu dokumentieren und auszuwerten. Für die externen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner befinden sich die Formulare zur Abrechnung im Anhang und sind im Original an das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Radebeul zu schicken.

² vgl. Landesamt für Schule und Bildung (2012): Kompetenzorientierter Unterricht

3

Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

3.1 Ziele und Inhalte

Das Modul 2 ist im Fach Geschichte dem Lernbereich 5 „Völkermord und Kriegsverbrechen“ Klassenstufe 8 zugeordnet und umfasst ca. 6 Unterrichtsstunden. Im vorliegenden Modul werden die Schülerinnen und Schüler mit dem Thema Völkermord und Kriegsverbrechen in der Vergangenheit und in der Gegenwart konfrontiert und setzen sich damit auseinander.

Am Beispiel sowjetischer Kriegsgefangener in Zeit-hain erschließen sich die Schülerinnen und Schüler mit Hilfe geeigneter Quellen die Lebensbedingungen der vom Krieg betroffenen Menschen. Sie lernen die rechtlichen Regelungen zum Schutz von Menschen in Konflikten, wie z.B. die Genfer Konvention, kennen und bewerten die Lebensbedingungen an diesem Maßstab.

Anhand von aktuellen Beispielen wird den Schülerinnen und Schülern deutlich, dass Menschenrechtsverletzungen auch heute stattfinden. Sie erkennen, dass es nicht selbstverständlich ist, in Frieden zu leben und gewinnen die Einsicht, dass sie durch aktive Mitwirkung ein friedliches Zusammenleben nach der freiheitlichen demokratischen Grundordnung befördern.

Die Erstellung eines Handlungsproduktes am Ende des Moduls ermöglicht den Schülerinnen und Schülern sich mit ihren Vorstellungen zur Einhaltung von Menschenrechten auf gesellschaftlicher und individueller Ebene auseinanderzusetzen und sich zur Frage zu positionieren, was sie selbst für ein friedliches Zusammenleben in Einklang mit der Einhaltung der Menschenrechte tun können. Die Umsetzung des Moduls kann in Zusammenarbeit mit weiteren Lehrkräften z.B. der Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde, Musik oder Kunst auch als fächerverbindender Unterricht erfolgen.

Die Umsetzung des Moduls 2 kann unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Justiz und der Anwaltschaft oder Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen erfolgen.

Ergänzend zur Thematik ist es möglich eine Exkursion zu einer Gedenkstätte durchzuführen, Unterstützung hierfür bietet die Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens (siehe Anhang).

3

Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

3.2 Planungsbeispiel: Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Oberschule, Klassenstufe 8

Lehrplaneinordnung:	Geschichte, Lernbereich 5: Völkermord und Kriegsverbrechen
Unterrichtseinheit:	Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Umfang:	6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten
Personelle Ressourcen:	eine Vertreterin/einen Vertreter der Justiz und der Anwaltschaft oder eine Vertreterin/einen Vertreter einer Nichtregierungsorganisation NGO (optional)
Räumliche Voraussetzung:	1–2 Räume
Mediale Voraussetzung:	Beamer, PC oder digitale Endgeräte, Moderationszubehör

3

Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Allgemeine Planungsschritte	
1. Thema bzw. Lerninhalte aus dem Lehrplan / aus den Lehrplänen auswählen	Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit
2. Ziele für die Unterrichtseinheit	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im zweiten Weltkrieg • Beurteilen von Bild- und Schriftquellen auf der Grundlage der Menschenrechte • Einblick gewinnen in Menschenrechte und Menschenrechtsschutz aus juristischer Sicht • Einblick gewinnen in Möglichkeiten juristischer Aufarbeitung • Übertragen der Kenntnisse zu Menschenrechten auf aktuelle Menschenrechtsverletzungen • Sich positionieren zu Menschenrechtsverletzungen in Vergangenheit und Gegenwart • Auswirkungen beurteilen
3. Lernvoraussetzungen/Vorwissen beschreiben <ul style="list-style-type: none"> • Was bringt die/der Lernende bereits mit? • Über welche Kenntnisse verfügt die/der Lernende zum aktuellen Zeitpunkt? • Über welche Fähigkeiten und Fertigkeiten/ Arbeitstechniken verfügt die/der Lernende zum aktuellen Zeitpunkt? 	Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none"> • kennen Menschen- und Grundrechte (GE, Kl. 7, LB 3, Kl. 8, LB 3, GK, Kl. 7, LB 2) • sind geschult im Umgang mit Bild- und Schriftquellen • kennen das Verfahren zur Rekonstruktion von Geschichte aus Bild- und Schriftquellen • kennen Anlass und Ursachen des ersten Weltkrieges, Kriegsverbrechen und deren Auswirkungen (GE, Kl. 8, LB 1) • beherrschen die Methode der Quellenkritik • kennen die Begriffe Recht und Unrecht (ETH, RE/e, RE/k)
4. Material zur Verfügung stellen (unterschiedliche mediale Darstellung des Inhaltes, z. B. Texte, Filme, Ausstellungen, Statistiken, Bilder etc.)	Materialien für die Lehrkraft: <ul style="list-style-type: none"> • Bilder vom Ersten Weltkrieg • Bilder zum Beschuss von Krankenhäusern in Aleppo • Filme „Schlacht von Solferino“ und „Regeln im Krieg“ über MeSax • Film „Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention“ über MeSax • Arbeitsblatt 1: Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention, Lösung Arbeitsblatt 1 • Bilder aus dem Kriegsgefangenenlager Zeithain • Arbeitsaufträge, Materialien zur Gruppenarbeit <ul style="list-style-type: none"> Gruppe 1: Arbeitsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener Gruppe 2: Lebens- und Ernährungsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener Gruppe 3: Medizinische Versorgung sowjetischer Kriegsgefangener Gruppe 4: Bestrafung sowjetischer Kriegsgefangener Gruppe 5: Hermann Reinecke – ein Täter

3

Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Allgemeine Planungsschritte	
	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsblatt 2: Zusammenfassung der Gruppenarbeit • Arbeitsblatt 3: Grundgesetz und Grundrechte • Arbeitsblatt 4: Menschenrechtsverletzung in der Gegenwart • Informationsblatt: Fall eines Kriegsverbrechens • Arbeitsblatt 5: Vorstellung einer Nichtregierungsorganisation • Arbeitsblatt 6: Placemat für die Gruppenarbeit (s. Anhang) • Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (s. Anhang, zur methodischen Verwendung geeignet) <p>Hinweis: Die Schreibweise in den Quelltexten und deren Abschriften entspricht der Schreibweise des Originaltextes</p>
<p>5. geeignete Methoden und Sozialformen auswählen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Inhalte sollen erarbeitend, welche instruktiv erschlossen werden? • Welche kooperativen Lernformen bieten sich an welcher Stelle an? 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtsgespräch • Auswertung eines Films mit Arbeitsblatt • Gruppenarbeit mit Präsentation • Ergebnissicherung • Partnerarbeit oder/und Einzelarbeit • Expertengespräch (optional)
<p>6. Kooperation mit die Vertreterin/den Vertreter der Justiz und der Anwaltschaft oder zivilgesellschaftlichen Organisation (optional) Erwartungen an die Vertreterin/den Vertreter der Justiz und der Anwaltschaft</p>	<p>Die Lehrkraft sollte eine Vorabsprache mit den externen Ansprechpartnerinnen und -partnern über Zielsetzung, Inhalte und Ablauf des Expertengesprächs, die methodische und didaktische Ausgestaltung sowie zur individuellen Klassensituation führen.</p> <p>Expertengespräch zum Thema „Menschenrechte aus juristischer Sicht“ mit folgender Themenauswahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • historischer Abriss zur Entstehung der Idee der Menschenrechte • Menschenrechte und deren Schutz in Deutschland und in der Europäischen Union heute • Rechtssystem in Deutschland in Bezug auf Menschenrechte und Menschenrechtsschutz (z. B. Normenhierarchie, Bindung an Recht und Gesetz, Kontrolle von Entscheidungen durch Gerichte, Funktion der Verwaltungsgerichte, Gewaltenteilung, Zusammenwirken von nationalem Recht und Europarecht) • Fallbeispiele zum Menschen- und Grundrechtsschutz aus der juristischen Fallpraxis (z. B. aus dem Verwaltungsrecht, Versammlungsrecht, Asylrecht etc.) <p>Das Expertengespräch kann unter Verwendung verschiedener Materialien z. B. Arbeitsblätter, Quiz, Lückentexte etc. erfolgen, s. weiterführende Links zur Umsetzung des juristischen Expertengesprächs auf Seite 78</p> <p>Mögliche Materialien zur Unterstützung des Expertengesprächs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsblatt Chronologie zur Entstehung der Menschenrechte • Aufgabenblatt Grundgesetz und Grundrechte • Erwartungsbild Grundgesetz und Grundrechte

3

Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Allgemeine Planungsschritte	
Erwartungsprofil an die Vertreterinnen und Vertreter einer zivilgesellschaftlichen Organisation	<p>Vorstellen einer Nichtregierungsorganisation (NGO) z. B. Amnesty International, Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., s. Arbeitsblatt „Vorstellung einer Nichtregierungsorganisation“.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben/Gründungsgedanke • Einsatzgebiete • Aktuelle Kampagnen • Finanzierung • Probleme und Grenzen <p>Expertengespräch zum Thema Menschenrechtsverletzungen in Vergangenheit und Gegenwart anhand eines konkreten Einzelfalles sowie zur Unterstützung der Menschenrechtsbildung.</p>
Kontaktadressen von Nichtregierungsorganisationen	<p>Amnesty International, Bezirksteam Sachsen für die Standorte Dresden, Leipzig, Chemnitz Ansprechpartner unter bildung@amnesty-sachsen.de oder landeslobby@amnesty-sachsen.de</p> <p>Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Sachsen Ansprechpartner unter jugend-sachsen@volksbund.de</p>
7. Unterrichtsschritte planen (einzelne Stunden)	
1. Stunde	<p>Impulsvarianten zum Einstieg ...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konfrontation mit Bildern (z. B. Bilder vom Ersten Weltkrieg, Bilder vom Beschuss auf Krankenhäuser in Aleppo) • Filme: „Schlacht von Solferino“ (2:28 min), „Regeln im Krieg“ (1:03 min) über MeSax <p>Positionierung: „Erkläre, warum es im Krieg Regeln geben sollte.“ „Nennt Regeln, die gelten sollten.“</p> <p>Antworten der Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form sammeln.</p> <p>Film: „Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention“ (5:01 min) über MeSax Arbeitsblatt, Variante 1: Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention Arbeitsblatt, Variante 2: Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention</p> <p>Klärung unbekannter Begriffe</p> <p>Differenzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternative 1: passende Piktogramme zu den Filmsequenzen entwerfen, s. Lehrplan Deutsch Kl. 8, LB 4 • Alternative 2: unbekannte Begriffe aus dem Film notieren • Alternative 3: schrittweise Bearbeitung von Filmsequenzen <p>Auswertung Arbeitsblatt: Kerngedanken der Genfer Konvention sowie Schülerantworten aus der Einstiegsphase hervorheben, in Bezug zu Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte setzen.</p>

3

Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Allgemeine Planungsschritte	
2. bis 3. Stunde	<p>Überleitung: 2. Weltkrieg, Überfall auf die Sowjetunion 1941 – Unternehmen Barbarossa – sowjetische Kriegsgefangene – Kriegsgefangenenlager Zeithain</p> <p>Lehrervortrag zum Kriegsgefangenenlager in Zeithain: Lage, Entstehungsgeschichte, Gefangene, (ca. 2–3 Min), Bilder Nr. 7, 8</p> <p>Gruppenarbeit (z. B. mit Placemat): Sowjetische Kriegsgefangene im Lager Zeithain 1941–1945, Themendifferente Gruppenarbeit mit Aufgabenstellungen, Lehrkraft legt zeitlichen Umfang für die Bearbeitung in den Gruppen sowie zur Vorstellung der Ergebnisse fest.</p> <p>Ergebnis der jeweiligen Gruppenarbeit wird im Placemat-Mittelfeld notiert.</p> <p>Vorstellung der Gruppenarbeit mit Begründung der Beurteilung</p> <p>Ergebnisse zur Gruppe 5: Täter Hermann Reinecke werden nach den Gruppenergebnissen 1–4 präsentiert</p> <p>Ergebnisse zum Arbeitsblatt werden im Unterrichtsgespräch notiert.</p> <p>Auswertung und Positionierung im Plenum: Die Folgen für die Kriegsgefangenen sowie die Missachtung der Genfer Konvention und des Deutschen Kriegsrechts.</p>
4. bis 5. Stunde	<p>Überleitung: ausgehend vom Nürnberger Prozess, zum Internationalen Strafgerichtshof, zu aktuellen Menschenrechtsverletzungen in der Gegenwart</p> <p>Variante 1: Lehrkraft ohne externe Partnerin bzw. externen Partner</p> <p>Auswahl eines aktuellen Beispiels von Menschenrechtsverletzungen und Bewertung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstieg: Karte des Konfliktbarometers des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung e. V. oder Karte zu Krieg und Gewaltkonflikten der Bundeszentrale für politische Bildung • Lage, Ursachen, Beteiligte, Art der Menschenrechtsverletzungen • Möglichkeiten und Grenzen der Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen durch die Völkergemeinschaft und deren Auswirkungen (Mehrperspektivität) • Bezug zu Menschenrechten, Grundrechten, Grundgesetz • Handlungsmöglichkeiten um Menschenrechtsverletzung entgegen zu wirken (z. B. in der Schule, mit der Familie, im Sportverein, in der Gesellschaft)

3

Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Allgemeine Planungsschritte	
	<p>Mögliches Beispiel Syrien Einstieg: Bild eines zerstörten Krankenhauses in Aleppo Arbeitsblatt Syrien – Gezielte Angriffe auf Krankenhäuser Schülerinnen und Schüler lesen den Text und positionieren sich zur Menschenrechtsverletzung Auswertung Arbeitsblatt</p> <p>Lehervortrag und anschließendes Unterrichtsgespräch Hintergrundinformation zu Syrien für die Lehrkraft (siehe Informationsblatt: Fall eines Kriegsverbrechens)</p> <p>Zusätzliche Variante:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internetrecherche zu einer Nichtregierungsorganisation z. B. Amnesty International mit Arbeitsblatt: Vorstellung einer Nichtregierungsorganisation <p>Variante 2: Lehrkraft mit Vertreterin/Vertreter der Justiz und der Anwaltschaft</p> <p>Absprache zu Zielen, Inhalten und Materialien erforderlich (s. Punkt 6)</p> <p>Expertengespräch zum Thema „Menschenrechte aus juristischer Sicht“</p> <p>Mögliche Themenauswahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> • historischer Abriss zur Entstehung der Idee der Menschenrechte • Menschenrechte und deren Schutz in Deutschland und in der Europäischen Union heute • Einführung in das Rechtssystem in Deutschland in Bezug auf Menschenrechte und Menschenrechtsschutz (z. B. Normenhierarchie, Verhältnis Grundgesetz zu einfachem Gesetz, Wirkung von Europarecht, Bindung an Recht und Gesetz, Kontrolle von Entscheidungen durch Gerichte, Organisation von Gerichten, Rolle des Bundesverfassungsgerichts, Funktion der Verwaltungsgerichte, Gewaltenteilung etc.) anhand von Beispielen • Fallbeispiele zum Menschen- und Grundrechtsschutz aus der juristischen Fallpraxis (z. B. aus dem Verwaltungsrecht: Versammlungsrecht, Asylrecht etc.) <p>Mögliche Materialien zur Unterstützung des Expertengesprächs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsblatt Chronologie zur Entstehung der Menschenrechte • Aufgabenblatt Grundgesetz und Grundrechte • Erwartungsbild Grundgesetz und Grundrechte <p>Unterrichtsgespräch mit Lehrkraft und Jurist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten und Grenzen der Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen und deren Auswirkungen • Handlungen, um Menschenrechts- bzw. Grundrechtsverletzungen entgegen zu wirken (z. B. mit der Familie, in der Schule, im Sportverein, in der Gesellschaft)

3

Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Allgemeine Planungsschritte	
	<p>Variante 3: Lehrkraft mit Vertreterin/Vertreter einer Nichtregierungsorganisation (NGO = Nongovernmental organization)</p> <p>Absprache zu Zielen und Inhalten sowie Möglichkeiten und Grenzen der Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen und deren Auswirkungen anhand eines konkreten Einzelfalles (s. Punkt 6). Expertengespräch: (s. Arbeitsblatt: Vorstellung einer Nichtregierungsorganisation)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der Organisation • Gründungsgedanke und Aufgaben • Einsatzgebiete • Aktuelle Kampagnen • Finanzierung • Probleme und Grenzen <p>Unterrichtsgespräch mit Lehrkraft und Vertreterin/Vertreter einer NGO:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten, sich für die Einhaltung der Menschenrechte einzusetzen (mit der Familie, in der Schule, im Sportverein, in der Gesellschaft)
6. Stunde	<p>Für alle Varianten: Erstellung eines Handlungsproduktes Absprache mit weiteren Fachkolleginnen und Fachkollegen möglich</p> <p>Mögliche Handlungsprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Flyers zu Nichtregierungsorganisationen • Anfertigung Informationstafel zu Menschenrechten • Unterstützung von Kampagnen, z. B. Schreiben von Briefen, Sammeln von Spenden • Entwerfen eines Flugblattes zu Menschenrechten • Texten eines Raps zur Einhaltung von Menschenrechten <p>Weitere mögliche Perspektiven:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuch eines Verwaltungsgerichtes • Exkursion zu einem Lernort des Erinnerns und Gedenkens (https://lernorte.eu) z. B. der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain (siehe auch Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens, weitere Informationen im Anhang) • Einladung von durch Menschenrechtsverletzungen Betroffene

3

Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Allgemeine Planungsschritte	
8. Schülerinnen und Schüler Lernerfolg zeigen und reflektieren lassen <ul style="list-style-type: none">• Lernstand ermitteln und reflektieren• Abgleich von Zielen und Lernstand• Lernweg reflektieren lassen	Schülerinnen und Schüler reflektieren den Lernprozess und die erreichten Lernziele Lehrkraft und externe Kooperationspartnerin/externer Kooperationspartner reflektieren Zielerreichung des Moduls Reflexionsbogen verbleibt bei der Schülerin/dem Schüler

3.3 Materialien

Impulsvarianten zum Einstieg

Bilder vom Ersten Weltkrieg



Bild 1: Ein auf dem Vormarsch gefallener Soldat



Bild 2: Schützengraben



Bild 3: Menschen mit Schutzmaske bei Gasalarm

Bilder vom Beschuss auf Krankenhäuser in Aleppo



Bild 4: Ein Zimmer im zweiten Stock eines Krankenhauses im Osten Aleppos



Bild 5: Schwere Beschädigung des al-Bayan Krankenhauses im Juli 2016

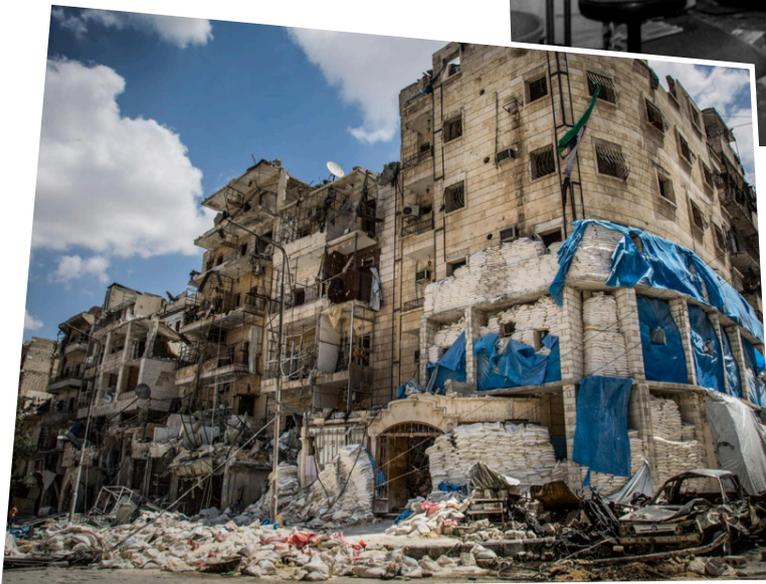


Bild 6: Ein Krankenhaus im Osten Aleppos nach einem Luftangriff im April 2016, geschützt mit Sandsäcken



Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention

Entstehung des Völkerrechts

Seit jeher greifen Menschen bei Auseinandersetzungen zu _____. Im Laufe der Zeit haben Menschen versucht, die Brutalität des Krieges zu begrenzen. Dieser humanitäre Geist führte im Jahr _____ zur 1. Genfer Konvention – der Geburtsstunde des humanitären Völkerrechts.

Schutz der Zivilisten

Zivilisten dürfen _____ angegriffen werden. Das zu tun, wäre ein Kriegsverbrechen.

Es müssen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, damit keinem Zivilisten geschadet wird und keine für ihr Überleben wichtigen Güter zerstört werden. Zivilisten haben das Recht, die _____ zu erhalten, die sie benötigen.

Umgang mit Gefangenen

Das humanitäre Völkerrecht verbietet _____ und andere Misshandlungen von Gefangenen. Sie dürfen nicht in kriegswichtigen Fabriken eingesetzt und zu gefährlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Sie müssen Nahrung und _____ erhalten. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden mit Verwandten zu kommunizieren. Nur so können sie ihre Würde behalten und überleben.

Regeln der Genfer Konvention

Die weltweit geltenden Regeln in der Kriegsführung setzen _____, um die Menschen zu schützen, die nicht kämpfen oder nicht dazu in der Lage sind.

Umgang mit Kranken und Verwundeten

Personen oder Fahrzeuge von Hilfsorganisationen, wie z. B. das Rote Kreuz dürfen unter _____ Umständen angegriffen werden. Ihnen muss gestattet werden ihrer Arbeit nachzugehen. Kranke und Verwundete haben das Recht, behandelt und versorgt zu werden, egal auf welcher _____ sie stehen. Sie dürfen nicht angegriffen werden.

Anpassung des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht muss ständig angepasst werden, weil moderne _____, später vielleicht auch vollautomatische Roboter, sowie neue Methoden der Kriegsführung eventuell _____ zwischen Zivilisten und Kämpfern unterscheiden.

Zusammenfassung:

Das humanitäre Völkerrecht fordert auch in Zeiten des Krieges das Beachten der _____. Die Genfer Konvention stellt international verbindliche _____ auf, die von den Beteiligten bewaffneter Konflikte zum _____ der Soldaten und der Zivilbevölkerung respektiert werden sollen. Die Genfer Konvention fordert die Einhaltung von _____ im Krieg.

Lösung: 1864, Grenzen, Gewalt, Folter, Regeln, nicht, Waffen, keinen, Seite, Schutz, Hilfe, Wasser, Menschenwürde, nicht, Menschenrechte



Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention

Material für
die Lehrkraft

Entstehung des Völkerrechts

Seit jeher greifen Menschen bei Auseinandersetzungen zu Gewalt. Im Laufe der Zeit haben Menschen versucht, die Brutalität des Krieges zu begrenzen. Dieser humanitäre Geist führte im Jahr 1864 zur 1. Genfer Konvention – der Geburtsstunde des humanitären Völkerrechts.

Schutz der Zivilisten

Zivilisten dürfen nicht angegriffen werden. Das zu tun, wäre ein Kriegsverbrechen.

Es müssen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, damit keinem Zivilisten geschadet wird und keine für ihr Überleben wichtigen Güter zerstört werden. Zivilisten haben das Recht, die Hilfe zu erhalten, die sie benötigen.

Umgang mit Gefangenen

Das humanitäre Völkerrecht verbietet Folter und andere Misshandlungen von Gefangenen. Sie dürfen nicht in kriegswichtigen Fabriken eingesetzt und zu gefährlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Sie müssen Nahrung und Wasser erhalten. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden mit Verwandten zu kommunizieren. Nur so können sie ihre Würde behalten und überleben.

Regeln der Genfer Konvention

Die weltweit geltenden Regeln in der Kriegsführung setzen Grenzen, um die Menschen zu schützen, die nicht kämpfen oder nicht dazu in der Lage sind.

Umgang mit Kranken und Verwundeten

Personen oder Fahrzeuge von Hilfsorganisationen, wie z. B. das Rote Kreuz dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden. Ihnen muss gestattet werden ihrer Arbeit nachzugehen. Kranke und Verwundete haben das Recht, behandelt und versorgt zu werden, egal auf welcher Seite sie stehen. Sie dürfen nicht angegriffen werden.

Anpassung des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht muss ständig angepasst werden, weil moderne Waffen, später vielleicht auch vollautomatische Roboter, sowie neue Methoden der Kriegsführung eventuell nicht zwischen Zivilisten und Kämpfern unterscheiden.

Zusammenfassung:

Das humanitäre Völkerrecht fordert auch in Zeiten des Krieges das Beachten der Menschenwürde. Die Genfer Konvention stellt international verbindliche Regeln auf, die von den Beteiligten bewaffneter Konflikte zum Schutz der Soldaten und der Zivilbevölkerung respektiert werden sollen. Die Genfer Konvention fordert die Einhaltung von Menschenrechten im Krieg.

Lösung: 1864, Grenzen, Gewalt, Folter, Regeln, nicht, Waffen, keinen, Seite, Schutz, Hilfe, Wasser, Menschenwürde, nicht, Menschenrechte



Bilder vom Kriegsgefangenenlager in Zeithain 1941 bis 1945



Bild 7: Kriegsgefangenenlager in Zeithain



Bild 8: Kriegsgefangenenlager in Zeithain



Aufgabenstellung

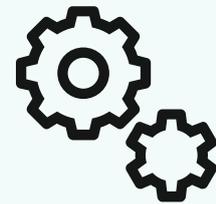
Erarbeitet anhand der Materialien, wie die Arbeitsbedingungen der sowjetischen Kriegsgefangenen im Lager Zeithain waren. Beurteilt, ob diese mit den Artikeln im „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“ übereinstimmen.

Präsentiert eure Ergebnisse den anderen Gruppen.

Notiert die Ergebnisse aus allen Gruppen im Arbeitsblatt: „Zusammenfassung der Gruppenarbeit“.

Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet das Material und bespricht gemeinsam alle Arbeitsschritte.
2. Wählt aus eurer Gruppe ein Mitglied aus, das ihr für besonders geeignet haltet, sich mit dem anspruchsvollen Material „Kodifiziertes internationales Deutsches Kriegsrecht“ auseinanderzusetzen.
3. Verteilt die weiteren bereitgestellten Materialien. Lest die Texte und betrachtet die Bilder. Nutzt dazu die gekennzeichneten Textauszüge und das Glossar.
4. Jeder notiert die Fakten bzw. Eindrücke zu den Arbeitsbedingungen der sowjetischen Kriegsgefangenen in sein jeweiliges Placemat-Feld.
5. Tauscht euch zu euren Ergebnissen aus. Notiert zentrale Aussagen aller Gruppenmitglieder im Placemat-Mittelfeld.
6. Der Experte des Rechts stellt nun seine Notizen vor.
7. Beurteilt, ob die Arbeitsbedingungen der Kriegsgefangenen im Lager Zeithain mit den Artikeln im „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“ übereinstimmen.



Aufgaben für das Gruppenmitglied Experte des Rechts

1. Lies die Ausschnitte des „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrechts“. Nutze dazu das Glossar.
2. Notiere, welche Aussagen zu **Arbeitsbedingungen** getroffen werden.
3. Höre dir die Ergebnisse der anderen Gruppenmitglieder an.

Vorstellung und Zusammenfassung der Ergebnisse in der Klasse

1. Jede Gruppe stellt ihre Ergebnisse vor und begründet ihr Urteil. Es beginnt der Experte des Rechts.
2. Notiert im Arbeitsblatt Zusammenfassung der Gruppenarbeit die Auswirkungen auf die Kriegsgefangenen.



Arbeitsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 1:
Arbeitsbedingungen

Experte des Rechts

M 1: Auszüge aus dem „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“

Weitere Gruppenmitglieder

M 2: Auszug aus den Lagererinnerungen von Alexej Iwanowitsch Sawada

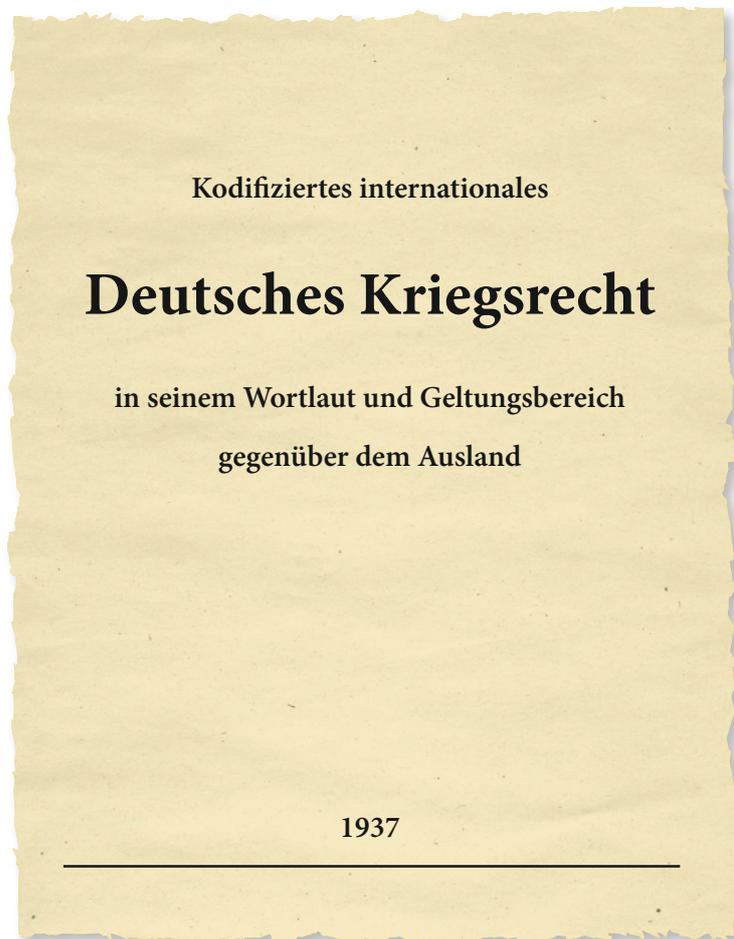
M 3: Aktennotiz zu Arbeitsbedingungen in der Görlitzer Waggonbau und Maschinenfabrik

M 4: Auszug aus der Abschrift „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr. Gef.
in allen Kriegsgefangenenlagern vom 8.9.1941“

Zusätzliches Material

M 5: Auszug aus dem Dokument zum Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener

M 6: Bilder zur Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain



Zweites Kapitel

Organisation der Arbeit

Artikel 28

Der Gewahrsamsstaat übernimmt die volle Verantwortung für Unterhalt, Versorgung, Behandlung und Entlohnung der Kriegsgefangenen, wenn sie für Rechnung von Privatpersonen arbeiten.

Artikel 29

Kein Kriegsgefangener darf zu Arbeiten verwendet werden, zu denen er körperlich nicht tauglich ist.

Artikel 30

Die tägliche Arbeit der Kriegsgefangenen, einschließlich des Hin- und Rückmarsches, hat nicht übermäßig zu sein und keinesfalls diejenige zu übersteigen, die für die Zivilarbeiter der betreffenden Gegend bei der gleichen Arbeit zulässig ist. Jedem Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhe von vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden, vorzugsweise sonntags zu gewähren.

Drittes Kapitel

Verbotene Arbeit

Artikel 31

Die von den Kriegsgefangenen zu leistenden Arbeiten werden in keiner unmittelbaren Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen. Insbesondere ist verboten, Gefangene zur Herstellung und zum Transport von Waffen oder Munition aller Art sowie zum Transport von Material zu verwenden, das für kämpfende Truppen bestimmt ist.

Drittes Kapitel

Verbotene Arbeit

Artikel 31

Im Falle der Übertretung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind die Kriegsgefangenen befugt, nach der Ausführung oder nach dem Beginn der Ausführung des Befehles ihre Beschwerden durch Vermittlung der Vertrauensleute, über deren Obliegenheiten Artikel 43 und 44 Bestimmung trifft, oder in Ermangelung eines Vertrauensmannes durch Vermittlung der Vertreter der Schutzmacht vorbringen zu lassen.

Artikel 32

Es ist verboten, Kriegsgefangene zu unzuträglichen oder gefährlichen Arbeiten zu verwenden. Jede Erschwerung der Arbeitsbedingungen als disziplinarische Maßnahme ist verboten.



M2: Auszug aus den Lagererinnerungen von Alexej Iwanowitsch Sawada

Materialien für
Gruppe 1:
Arbeitsbedingungen

Auszug aus einem Brief

... Meine Leiden begannen am ersten Tag des Zweiten Weltkriegs, der auf dem Territorium der Sowjetunion begann, wo ich in Litauen in der Roten Armee diente.

Ich werde diesen furchtbaren Kriegsabschnitt nicht beschreiben, denn schon in den ersten Tagen des Krieges wurde ich schwer verwundet und kam in nazistische Gefangenschaft. Nachdem ich in die Gefangenschaft gekommen war, gelang es mir zu fliehen und in meine Heimatstadt Tschernobyl in der Ukraine zurückzukehren, wo ich am 12. März 1942 erneut gefangen genommen und nach Dresden - Freital in Deutschland gebracht wurde, wo ich als Ostarbeiter im Sächsischen Gussstahlwerk Döhlen AG Freital in der Galvanisiererei arbeitete. Dort wurden in speziellen Behältern mit Schwefelsäure Geschosshülsen gereinigt. Man musste 12 – 14 Stunden ohne Pause für 600 g Ersatzbrot, 30 g Margarine und einen Napf Spinatsuppe arbeiten.

Während der Arbeit dort erkrankte ich an Lungenentzündung und wurde in ein Lazarett für Ostarbeiter in Dresden Poisentäl gebracht.

Dank Doktor Richter und seiner Frau Elsa blieb ich am Leben und ich konnte, nach einem entsprechenden Examen, als Lagerarzt in der Sanitätsbaracke 3 in Freital arbeiten.

Als jedoch ein neuer SS-Kommandant das Lager übernahm, wurde ich erneut in die Galvanisiererei zur Arbeit geschickt ...

Ukraine, Charkow, Februar 2008

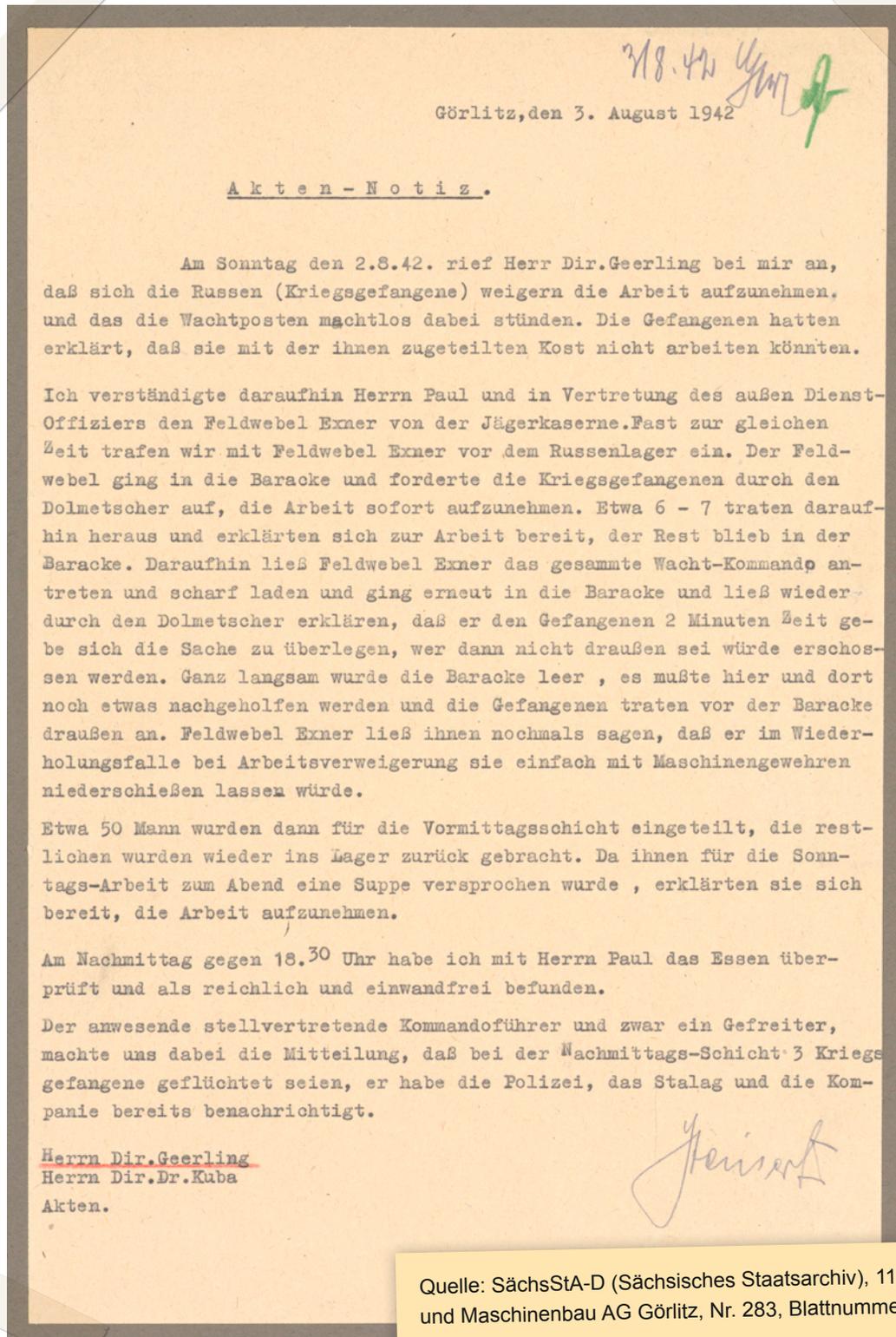
Dieser Auszug stammt aus einem Brief an KONTAKTE-KOHTAKTbl e. V.
Der Verein unterstützt Kontakte zwischen Menschen aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion.



M3: Aktennotiz zu Arbeitsbedingungen in der Görlitzer Waggonbau und Maschinenfabrik

Materialien für
Gruppe 1:
Arbeitsbedingungen

Aktennotiz „Arbeitsverweigerung der Kriegsgefangenen wegen Hunger Kost 02.08.42“



Quelle: SächsStA-D (Sächsisches Staatsarchiv), 11693 Waggon- und Maschinenbau AG Görlitz, Nr. 283, Blattnummer 21



M4: „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 8.9.1941“ Auszug

Materialien für
Gruppe 1:
Arbeitsbedingungen

Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW)

19

- 5 -

Sowjet. Kr. Gef. dürfen nur in geschlossenen Kolonnen unter strengster Absonderung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten eingesetzt werden. (Kolonnemässiger Einsatz). Es kommen nur Arbeitsstellen in Frage, an denen die Kr. Gef. unter ständiger Aufsicht der Wachmannschaften arbeiten können. Die Trennung von Zivilpersonen und Kr. Gef. anderer Nationalitäten muss nicht nur in der Unterkunft, sondern auch an der Arbeitsstätte durchgeführt werden. Es ist dabei zu bedenken, dass die Wachmannschaften am sofortigen Waffengebrauch nicht durch die Rücksicht auf etwa anwesende Dritte behindert werden dürfen.

2. Besondere Bestimmungen für den Arbeitseinsatz im Reichsgebiet.

Oberster Grundsatz für den Einsatz sowjet. Kr. Gef. im Reichsgebiet ist die unbedingte Sicherheit deutschen Lebens und deutschen Gutes.

Die Verantwortung für den ordnungsgemässen Arbeitseinsatz der sowjet. Kr. Gef. tragen hier ausschliesslich die den Einsatz verfügenden Wehrmachtdienststellen.

Der Einsatz hat daher in erster Linie bei wehrmacheigenen Arbeiten zu erfolgen. Für den Einsatz im Zivilen Sektor können die örtlichen Arbeitseinsatzbehörden Vorschläge machen, die Entscheidung liegt entgegen den Bestimmungen über den Einsatz der übrigen Kr. Gef. bei den Wehrmachtdienststellen. Wo an einer zivilen Arbeitsstelle nicht alle Voraussetzungen für die ständige Bewachung und unbedingte Trennung von der Zivilbevölkerung erfüllt sind, darf der Einsatz nicht genehmigt werden. Fällt eine der Voraussetzungen später fort, ist das Arbeitskommando sofort zurückzuziehen.

Im übrigen ist die Verfügung OKW/Kriegsgef. (I⁵) Nr. 5015/41 vom 2.8.41 genauestens zu beachten. Verstösse gegen dieselbe sind nachdrücklich zu ahnden.

3264

3. Bewachung.

Für die Bewachung der sowjet. Kr. Gef. sind möglichst gut ausgebildete, energische und umsichtige Wachmannschaften einzuteilen und ständig durch den A.O. des M.Stammlagers zu schulen.

Auf je 10. Kr. Gef. muss mindestens ein Wachmann eingesetzt werden. Es darf aber niemals nur ein Wachmann allein eingesetzt werden. Sollte ein Arbeitskommando nur eine Stärke bis zu 10 Mann haben, so müssen zur Bewachung zwei Wachmänner verwendet

Quelle: BArch (Bundesarchiv), Akte NS 6/336



M5: Auszug aus dem Dokument zum Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 1:
Arbeitsbedingungen

Anlage zu Va 5135/45.

RW 6 / 10.278
Abschrift.

2

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
WFSt. (1) Nr. 00 3150 / 41
AWA Kriegsgef. Nr. 8770/41.

F.H.Qu., den 24. Dezember 1941.

Durch die Notwendigkeit, aus der Kriegswirtschaft eine erhebliche Zahl bisher dort als unabkömmlich beschäftigter Soldaten für die Front freizumachen, hat der Arbeitseinsatz von Kr. Gef. noch erheblich an Bedeutung gewonnen.

Der Führer hat daher befohlen:

- 1.) Die Zuführung der sowjet. Kr. Gef. in die Rüstungs- und Kriegswirtschaft ist für die Aufrechterhaltung der Rüstungskapazität und für die Leistungsfähigkeit unserer Kriegswirtschaft nunmehr entscheidendes Problem geworden.
- 2.) Es kommt darauf an, daß alle an der Bereitstellung der sowjet. Kr. Gef. als einsatzfähige Arbeiter beteiligten Dienststellen und Behörden ihr Äußerstes daransetzen, die Einsatzfähigkeit der Kr. Gef. zu erweitern und vor allem zu beschleunigen. Vorbedingungen hierzu sind insbesondere eine ausreichende Ernährung und die Beseitigung der Fleckfiebergefahr. Alle hierfür verantwortlichen Dienststellen müssen sich in höchstem Maße ihrer Verantwortlichkeit und der Notwendigkeit bewußt sein, möglichst viele Kr. Gef. der Heimat zuzuführen, damit sie der Dienststelle "Arbeitseinsatz des Beauftragten für den Vierjahresplan" zur Verfügung gestellt werden können.
- 3.) Die Zuführung aller geeigneten Kr. Gef. an die Rüstungsindustrie ist damit vordringlichste Aufgabe geworden. Alle übrigen Ansprüche, soweit sie nicht unmittelbar der fechtenden Truppe zugute kommen, müssen daher zurückgestellt werden.
- 4.) Aus dieser Grundlage sind die schon befohlenen und geplanten Aufstellungen aus sowjet. Kr. Gef. des Heeres, des Ersatzheeres, des RdL u. ObdL, der Kriegsmarine und der Waffen-SS zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Kopfstärke. Das OKW setzt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Arbeitseinsatz)

und dem

Quelle: BArch (Bundesarchiv), Akte RW 19/5705 fol. 2



M5: Dokument zum Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 1:
Arbeitsbedingungen

Abschrift eines Auszugs

Anlage zu Va 5135/45.

Abschrift.

2

D e r C h e f

F.H.Qu., den 24.Dezember 1941.

des Oberkommandos der Wehrmacht

WFSt. (1) Nr. 00 3150 / 41

AWA Kriegsgef. Nr. 8770/41.

Durch die Notwendigkeit, aus der Kriegswirtschaft eine erhebliche Zahl bisher dort als unabhkömmlich beschäftigter Soldaten für die Front freizumachen, hat der Arbeitseinsatz von Kr. Gef. noch erheblich an Bedeutung gewonnen.

Der Führer hat daher befohlen:

- „1.) Die Zuführung der sowjet.Kr.Gef.in die Rüstungs- und Kriegswirtschaft ist für die Aufrechterhaltung der Rüstungskapazität und für die Leistungsfähigkeit unserer Kriegswirtschaft nunmehr entscheidendes Problem geworden.
- 2.) Es kommt darauf an, daß alle an der Bereitstellung der sowjet.Kr.Gef.als einsatzfähige Arbeiter beteiligten Dienststellen und Behörden ihr Äußerstes daransetzen, die Einsatzfähigkeit der Kr.Gef. zu erweitern und vor allem zu beschleunigen. Vorbedingung hierzu sind insbesondere eine ausreichende Ernährung und die Beseitigung der Fleckfiebergefahr. Alle hierfür verantwortlichen Dienststellen müssen sich in höchstem Maße ihrer Verantwortlichkeit und der Notwendigkeit bewußt sein, möglichst viele Kr. Gef. der Heimat zuzuführen, damit sie der Dienststelle „Arbeitseinsatz des Beauftragten für den Vierjahresplan“ zur Verfügung gestellt werden können.
- 3.) Die Zuführung aller geeigneten Kr.Gef. an die Rüstungsindustrie ist damit vordringlichste Aufgabe geworden. Alle übrigen Ansprüche, soweit sie nicht unmittelbar der fechtenden Truppe zugute kommen, müssen daher zurückgestellt werden.
- 4.) Aus dieser Grundlage sind die schon befohlenen und geplanten Aufstellungen aus sowjet.Kr.Gef. des Heeres, des Ersatzheeres, des RdL u.Obdl, der Kriegsmarine und der Waffen-SS zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Kopfstärke. Das OKW setzt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan (Arbeitseinsatz)

und dem

Quelle: BArch (Bundesarchiv), Akte RW 19/5705 fol. 2



M6: Bilder zur Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain

Materialien für
Gruppe 1:
Arbeitsbedingungen

Kriegsgefangenenlager Zeithain



Bild 9: Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain



Bild 10: Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain



Arbeitsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 1:
Arbeitsbedingungen

A. O.	Aufsicht führender Offizier
AWA	Allgemeines Wehrmachtamt, Teil des Oberkommandos der Wehrmacht
Fleckfieber	Infektionskrankheit, die durch Läuse, Milben, Flöhe, Zecken übertragen wird
galvanisieren	Veredlung von Metall durch Elektrolyse
Gewahrsamsstaat	ein kriegsführendes Land, welches Kriegsgefangene festhielt
F. H. Qu.	Führerhauptquartier, eine Bezeichnung für eine Befehlsstelle Adolf Hitlers als Oberbefehlshaber der Wehrmacht
Kr. Gef.	Kriegsgefangene
ObdL	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
OKW	Oberkommando der Wehrmacht, höchste militärische Kommandobehörde (1938–45)
RdL	Reichsverband der Deutschen Luftfahrtindustrie
SD	Sicherheitsdienst, dieser sowie die Sicherheitspolizei waren hauptverantwortlich für die Verfolgung politischer Gegner und die Planung und Durchführung des Holocausts.
sowj. Kr. Gef.	sowjetische Kriegsgefangene
WFSt	Wehrmachtführungsstab, Teil des OKW



Lebens- und Ernährungsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 2:
Lebens- und
Ernährungsbedingungen

Aufgabenstellung

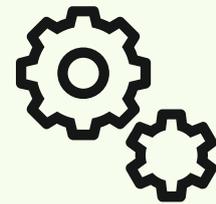
Erarbeitet anhand der Materialien, wie die Lebens- und Ernährungsbedingungen der sowjetischen Kriegsgefangenen im Lager Zeithain waren. Beurteilt, ob diese mit den Artikeln im „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“ übereinstimmen.

Präsentiert eure Ergebnisse den anderen Gruppen.

Notiert die Ergebnisse aus allen Gruppen im Arbeitsblatt: „Zusammenfassung der Gruppenarbeit“.

Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet das Material und bespricht gemeinsam alle Arbeitsschritte.
2. Wählt aus eurer Gruppe ein Mitglied aus, das ihr für besonders geeignet haltet, sich mit dem anspruchsvollen Material „Kodifiziertes internationales Deutsches Kriegsrecht“ auseinanderzusetzen.
3. Verteilt die weiteren bereitgestellten Materialien. Lest die Texte und betrachtet die Bilder. Nutzt dazu die gekennzeichneten Textauszüge und das Glossar.
4. Jeder notiert die Fakten bzw. Eindrücke zu den Lebens- und Ernährungsbedingungen der sowjetischen Kriegsgefangenen in sein jeweiliges Placemat-Feld.
5. Tauscht euch zu euren Ergebnissen aus. Notiert zentrale Aussagen aller Gruppenmitglieder im Placemat-Mittelfeld.
6. Der Experte des Rechts stellt nun seine Notizen vor.
7. Beurteilt, ob die Lebens- und Ernährungsbedingungen der Kriegsgefangenen im Lager Zeithain mit den Artikeln im „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“ übereinstimmen.



Aufgaben für das Gruppenmitglied Experte des Rechts

1. Lies die Ausschnitte des „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrechts“. Nutze dazu das Glossar.
2. Notiere, welche Aussagen zu **Lebens- und Ernährungsbedingungen** getroffen werden.
3. Höre dir die Ergebnisse der anderen Gruppenmitglieder an.

Vorstellung und Zusammenfassung der Ergebnisse in der Klasse

1. Jede Gruppe stellt ihre Ergebnisse vor und begründet ihr Urteil. Es beginnt der Experte des Rechts.
2. Notiert im Arbeitsblatt Zusammenfassung der Gruppenarbeit die Auswirkungen auf die Kriegsgefangenen.



Lebens- und Ernährungsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 2:
Lebens- und
Ernährungsbedingungen

Experte des Rechts

M 1: Auszüge aus dem „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“

Weitere Gruppenmitglieder

M 2: Erinnerungsbericht von Pimenova

M 3: Auszug aus dem Verhör von Paul Konitzer, 1946

M 4: Aus dem Erinnerungsbericht des Wachoffiziers Otto K.

Zusätzliches Material

M 5: Bilder aus dem Kriegsgefangenenlager Zeithain

M 6: Verpflegungssätze von 1943



M 1: Auszüge aus dem „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“

Materialien für
Gruppe 2:
Lebens- und
Ernährungsbedingungen

Kodifiziertes internationales

Deutsches Kriegsrecht

in seinem Wortlaut und Geltungsbereich
gegenüber dem Ausland

1937

Zweiter Abschnitt Kriegsgefangenenlager

Artikel 9

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen oder an anderen Orten untergebracht werden, mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen. Sie können gleichfalls in eingezäunten Lagern untergebracht werden; dagegen ist ihre Einschließung oder Beschränkung auf einen bestimmten Raum nur statthaft als unerlässliche Sicherungs- oder Gesundheitsmaßnahme und nur vorübergehend während der Dauer der Umstände, welche die Maßnahme nötig machen.

Kriegsgefangene, die in ungesunden Gegenden oder in Gegenden, deren Klima für die aus gemäßigten Zonen kommenden Personen schädlich ist, gefangen genommen worden sind, sind sobald als möglich in ein günstigeres Klima zu bringen.

Die Kriegsführenden haben die Zusammenlegung von Gefangenen verschiedener Rassen und Nationalitäten in ein Lager möglichst zu vermeiden.

Kein Kriegsgefangener darf jemals in ein Gelände zurückgebracht werden, wo er dem Feuer des Kampfgebietes ausgesetzt sein würde, oder dazu verwendet werden, durch seine Anwesenheit bestimmte Punkte oder Gegenden vor Beschießung zu schützen.

Artikel 37

Den Kriegsgefangenen ist zu gestatten, Einzelpakete mit Lebensmitteln und anderen zu ihrem Unterhalt oder ihrer Bekleidung bestimmten Gegenständen zu empfangen. Die Pakete sind den Empfängern gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Zweites Kapitel Ernährung und Bekleidung der Kriegsgefangenen

Artikel 11

Die Verpflegung der Kriegsgefangenen hat in Menge und Güte derjenigen der Ersatztruppen gleichwertig zu sein. Die Gefangenen erhalten außerdem die Hilfsmittel, um sich die zu ihrer Verfügung stehenden Zusatznahrungsmittel selbst zuzubereiten. Trinkwasser ist ihnen in genügender Menge zu liefern. Der Tabakgenuss ist erlaubt. Kriegsgefangenen können in den Küchen verwendet werden. Alle kollektiven Disziplinarmaßnahmen hinsichtlich der Ernährung sind verboten.

Artikel 12

Kleidung, Wäsche und Schuhwerk sind den Kriegsgefangenen durch den Gewahrsamsstaat zu liefern. Ersatz und Ausbesserung dieser Sachen müssen ordnungsgemäß gewährleistet sein. Außerdem müssen die arbeitenden Kriegsgefangenen stets einen Arbeitsanzug erhalten, wenn die Art der Arbeit dies nötig macht.

In allen Lagern sind Verkaufsräume einzurichten, in denen sich die Gefangenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu ortsüblichen Preisen kaufen können.

Die durch die Verkaufsräume für die Lagerverwaltung erzielten Überschüsse sind zugunsten der Gefangenen zu verwenden.



M2: Erinnerungsbericht von Pimenova

Materialien für
Gruppe 2:
Lebens- und
Ernährungsbedingungen

Frau Pimenova war Kriegsgefangene und arbeitete als Ärztin im Lazarett des Kriegsgefangenenlagers in Zeithain.

In diesem Lazarett wurden die Russen von ausländischen kriegsgefangenen Ärzten betreut: von Franzosen, Serben und Polen. Die russischen Ärztinnen, deren es 7 gab, ließ man zur selbständigen Arbeit nicht zu, da man ihnen nicht vertraute; man wies sie den Ausländern als Helferinnen zu. Die Krankenschwestern wurden zur Pflege der Kranken auf die einzelnen Baracken aufgeteilt.

A. J. Markson und ich wurden der chirurgischen Baracke zugeteilt, wo wir mit Serben, Franzosen und später mit Polen arbeiteten. Was wir zur Verbesserung der Betreuung chirurgisch Kranker erreichten, wird A. J. Markson in ihrem Vortrag berichten. Ich will nur kurz dazu sagen, daß der Verbinderraum und der Operationsraum nun ihrem Bestimmungszweck nach genutzt wurden.

In der Chirurgie-Baracke befanden sich Kranke mit Phlegmonen [flächenhaft fortschreitende eitrige Zellgewebsentzündung - d.Ü.], Trockenbrand an den Gliedmaßen (abgestorbene Zehen und Fußsohlen infolge von Erfrierungen), Furunkeln und Karbunkeln - den Begleiterscheinungen einer Auszehrung des Organismus.

In der Baracke für innere Krankheiten befanden sich die Dystrophiekranken. Die Hungerdystrophie äußerte sich in zweierlei Form:

1. in einer extremen Abmagerung mit Atrophie [Schwund -d.Ü.] der Fettschicht unter der Haut der Muskeln und der inneren Organe - der Organismus „fraß sich allmählich selbst auf“;

2. Die Atrophie wurde durch allgemeine Ödeme verdeckt, die bei einigen Kranken ungeheuerliche Ausmaße annahmen. Ich war einmal zugegen, als ein an trockener Dystrophie Verstorbener obduziert wurde. Alle inneren Organe des Verstorbenen waren sehr klein (wie bei einem Kind), und die Dünndarmwand sah aus wie Papirossa-Papier. Charakteristisch für Menschen, die an Hungerdystrophie starben, war, daß eine Woche vor ihrem Tod das Hungergefühl verschwand und die Kranken überhaupt nichts mehr aßen. Nicht selten kam es vor, daß man unter dem Kopfkissen Verstorbener einige Rationen Brot fand.

Betreut wurden diese vor Hunger vergehenden Menschen von Frauen, die selbst an Hunger und Kälte litten und, obwohl rechtlos und erniedrigt, sich bemühten, den Kranken Lebensmut und Zuversicht einzuflößen; von Frauen, die dadurch selbst Kraft und Mut schöpften, alle Schwierigkeiten der Gefangenschaft zu überwinden, da sie sich bewußt waren, daß die Kranken ihre Hilfe brauchten.

Im gleichen Winter brach im Lazarett eine Flecktyphus-Epidemie aus, die sehr schnell eine große Anzahl von Menschen erfaßte, da die Menschen Läuse hatten, auf engstem Raum zusammengedrängt und extrem ausgezehrt waren. Diese Epidemie raffte im Lager 40.000 Menschen dahin. Die Sterblichkeit war so hoch, daß es nicht genügend Leute gab, um die Verstorbenen zu begraben. Die Leichen wurden neben den Baracken aufgestapelt. Als der Flecktyphus im Lager ausbrach, zuckten die ausländischen kriegsgefangenen Ärzte mit den Schultern und sagten: „Im Lager ist eine rätselhafte Krankheit aufgetaucht, die durch Kopfschmerzen gekennzeichnet ist und nach 10 - 15 Tagen zum Tode führt.“

Ich hatte in den Jahren 1920 - 1921 am Flecktyphus gearbeitet und ihn selbst überlebt und stellte als erste bei einer erkrankten Krankenschwester die Diagnose Flecktyphus.

Der Erinnerungsbericht wurde durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain zur Verfügung gestellt.



M3: Auszug aus dem Verhör Paul Konitzer von 1946

Materialien für
Gruppe 2:
Lebens- und
Ernährungsbedingungen

Paul Konitzer war beratender Hygienearzt im Kriegsgefangenenlager in Zeithain

Frage: Der Untersuchung ist bekannt, dass viele sowjetische Kriegsgefangene nicht nur infolge der Ruhr- und Typhusepidemien starben, sondern auch an Auszehrung und Krankheiten, die durch die unerträglichen Lebensumstände in diesem Lager hervorgerufen worden waren. Berichten Sie über diese Bedingungen!

Antwort: Zu Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion erließ das Oberkommando der deutschen Streitkräfte den Befehl, den sowjetischen Kriegsgefangenen schlechtere Bedingungen als Kriegsgefangenen aus anderen Ländern zu gewähren.

Dieser Befehl wurde damit begründet, dass die Kriegshandlungen gegen die UdSSR nicht auf regulärem Wege aufgenommen worden waren, sondern ohne Kriegserklärung. Deshalb könne man sowjetische Kriegsgefangene auch nicht als reguläre Kriegsgefangene betrachten und denen anderer Länder gleichstellen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Sowjetunion die internationalen Vereinbarungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen nicht unterzeichnet hätte, so dass sich die in diesen Konventionen vereinbarten Regeln nicht auf ihre Kriegsgefangenen erstreckten. Dieser verbrecherische Befehl von Hitlers Oberkommando bildete in der Folgezeit die Grundlage für den Umgang mit sowjetischen Kriegsgefangenen. Demnach wurden für sowjetische Kriegsgefangene die niedrigsten Verpflegungsnormen festgesetzt und sie erhielten die qualitativ schlechtesten Nahrungsmittel. Das für sie bestimmte Brot zum Beispiel wurde unter Beimengung von Roten Rüben, Rübenlaub und Strohmehl gebacken. Von diesem Brot häuften sich Durchfallerkrankungen, was mir die Lagerärzte von Zeithain bestätigten.

Im Vergleich zu anderen Lagern des Wehrkreises IV waren die sowjetischen Kriegsgefangenen in Zeithain den denkbar schlechtesten Bedingungen ausgesetzt. Bis weit in den Herbst 1941 hinein mussten sie unter freiem Himmel auf dem mit Stacheldraht umzäunten Lagerplatz kampieren, im Winter kamen sie dann in halbfertige Baracken.

Die Ernährung war, wie ich bereits gesagt habe, sehr schlecht, sowohl im Hinblick auf die Rationen als auch auf die Qualität der Lebensmittel. Die hygienischen Verhältnisse im Lager waren bis zum Frühjahr 1942 ausgesprochen unzulänglich. Das alles führte zu Auszehrung und Krankheiten unter den sowjetischen Kriegsgefangenen, die bereits in sehr erschöpftem Zustand oder gar krank ins Lager kamen, da sie zusammengepfercht in engen Waggons ohne Nahrung und medizinische Betreuung transportiert wurden.

Das Verhörprotokoll kann im Buch „Zeithain – Gedenkbuch sowjetischer Kriegsgefangener“ (2005) der Stiftung Sächsische Gedenkstätten nachgelesen werden.



M4: Aus dem Erinnerungsbericht des Wachoffiziers Otto K.

Materialien für
Gruppe 2:
Lebens- und
Ernährungsbedingungen

Otto K. war Wachoffizier im Kriegsgefangenenlager in Zeithain und als Angehöriger des Wachdienstes zum Ordnungsdienst eingeteilt.

„[...] Mein Dienst bestand anfangs in Kontrollfahrten durch das Gefangenenlager mit Hptm. U. zusammen oder allein, im Wachdienst, in der Mannschaftsausbildung, Stellvertretung des Kompanieführers, später als Leiter von Unteroffizierslehrgängen. Die nächtlichen Kontrollen der sämtlichen Wachposten rings um das Gefangenenlager am Stacheldrahtzaun mit den maschinengewehrbesetzten Wachtürmen entlang und mitten durch die endlosen Barackenstraßen hatte etwas ebenso Schauerliches wie auch Romantisches an sich, besonders in kalten, mondbeglänzten Winternächten. Aus den ungeheizten Baracken drangen gruselerregende Geräusche heraus, ähnlich dem Grollen eines unterirdischen Vulkans oder dem hungrigen Knurren unbändiger Raubtiere. Kein Wunder: diese verhungerten und erfrierenden „Untermenschen“ kämpften gegen den Erfrierungstod durch dauernde Bewegung, dabei aber dem Tod durch Entkräftung umso mehr in die Hände arbeitend, da sie am Tage bei einer Suppe aus verfaulenden Kohlrüben mit 5g Fett – an dem sich zudem die Wachmannschaften bereicherten – schwer arbeiten mussten!

Und zu diesem infernalischen Elend von Hunderttausenden unschuldigen und unglücklichen Menschen leuchteten Mond und Sterne hell und kalt in ungerührter Pracht dieser Winternächte herab auf einen nachdenklichen kleinen Leutnant der „großdeutschen“ Wehrmacht, [...]

Jeden Tag sah ich die endlos langen Kolonnen ihre Lasten schleppen, sah zusammenbrechende und beiseite Gestoßene, [...] Ich sah einzelne an den Abfallhaufen der Lagerküchen stinkende Speisereste aufklauben und gierig verzehren.“

Der Erinnerungsbericht wurde durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain zur Verfügung gestellt.



M5: Bilder aus dem Kriegsgefangenenlager Zeithain

Materialien für
Gruppe 2:
Lebens- und
Ernährungsbedingungen

Kriegsgefangenenlager Zeithain



Bild 11: Kriegsgefangene im Lager Zeithain



Bild 12: Kriegsgefangene im Lager Zeithain



Bild 13: Kriegsgefangene und Soldaten im Lager Zeithain



M6: Verpflegung im Zweiten Weltkrieg

Materialien für
Gruppe 2:
Lebens- und
Ernährungsbedingungen

Tabelle 1: Verpflegung für sowjetische Kriegsgefangene (1943)

Lebensmittel	Wöchentliche Ration für sowjetische Kriegsgefangene	Tägliche Ration für sowjetische Kriegsgefangene
Fleisch	200 g	
Fett	130 g	
Getreidenährmittel	81 g	
Teigwaren	44 g	
Kartoffelstärkerzeugnisse	25 g	
Zucker	110 g	
Brot	2600 g	
Tee-Ersatz	14 g	
Kartoffeln	5000 g	
Käse	–	
Quark	–	
Kaffee-Ersatz und Zusatzmittel	–	
Marmelade	–	

Berechne die tägliche Ration und notiere die Angaben in die entsprechenden Felder.

Tabelle 2: Wöchentliche Rationen der Zivilbevölkerung (Kategorie „Normalverbraucher“, z. B. Angestellte)

Zeitpunkt	Brot	Fleisch	Fett
September 1939	2400 g	500 g	270 g
April 1942	2000 g	300 g	206 g
Juni 1943	2325 g	250 g	218 g
Oktober 1944	2225 g	250 g	218 g
März 1945	1778 g	222 g	109 g



Lebens- und Ernährungsbedingungen sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 2:
Lebens- und
Ernährungsbedingungen

Epidemie	auch Seuche genannt, ist die zeitliche und örtliche starke Häufung einer Krankheit
Hptm.	Hauptmann, ein Offiziersdienstgrad
infernalisch	höllisch, teuflisch
regulär	üblich
Ruhr	Infektionskrankheit, die durch Bakterien hervorgerufen wird, gekennzeichnet durch hohes Fieber, unbehandelt kann die Krankheit zum Tode führen
Typhus	schwere Infektionskrankheit, die durch verseuchtes Trinkwasser und Nahrungsmittel übertragen wird
„Untermenschen“	Begriff aus dem Sprachgebrauch der Nationalsozialisten. In der Ideologie des Nationalsozialismus wurden den so bezeichneten Menschen das Recht auf das Menschsein abgesprochen.
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (1922–1991)
Wehrkreis	bestimmtes militärisches Gebiet



Aufgabenstellung

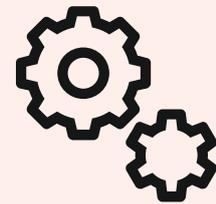
Erarbeitet anhand der Materialien, wie die medizinische Versorgung der sowjetischen Kriegsgefangenen im Lager Zeithain war. Beurteilt, ob diese mit den Artikeln im „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“ übereinstimmt.

Präsentiert eure Ergebnisse den anderen Gruppen.

Notiert die Ergebnisse aus allen Gruppen im Arbeitsblatt: „Zusammenfassung der Gruppenarbeit“.

Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet das Material und bespricht gemeinsam alle Arbeitsschritte.
2. Wählt aus eurer Gruppe ein Mitglied aus, das ihr für besonders geeignet haltet, sich mit dem anspruchsvollen Material „Kodifiziertes internationales Deutsches Kriegsrecht“ auseinanderzusetzen.
3. Verteilt die weiteren bereitgestellten Materialien. Lest die Texte und betrachtet die Bilder. Nutzt dazu das Glossar.
4. Jeder notiert die Fakten zu der medizinischen Versorgung der sowjetischen Kriegsgefangenen aus den Texten in sein jeweiliges Placemat-Feld.
5. Tauscht euch zu euren Ergebnissen aus. Notiert zentrale Aussagen aller Gruppenmitglieder im Placemat-Mittelfeld.
6. Der Experte des Rechts stellt nun seine Notizen vor.
7. Beurteilt, ob die medizinische Versorgung der Kriegsgefangenen im Lager Zeithain mit den Artikeln im „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“ übereinstimmt.



Aufgaben für das Gruppenmitglied Experte des Rechts

1. Lies die Ausschnitte des „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrechts“. Nutze dazu das Glossar.
2. Notiere, welche Aussagen zu **der medizinischen Versorgung** getroffen werden.
3. Höre dir die Ergebnisse der anderen Gruppenmitglieder an.

Vorstellung und Zusammenfassung der Ergebnisse in der Klasse

1. Jede Gruppe stellt ihre Ergebnisse vor und begründet ihr Urteil. Es beginnt der Experte des Rechts.
2. Notiert im Arbeitsblatt Zusammenfassung der Gruppenarbeit die Auswirkungen auf die Kriegsgefangenen.



Experte des Rechts

M 1: Auszüge aus dem „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“

Weitere Gruppenmitglieder

M 2: Bericht von Schwester Zeme über die medizinische Versorgung

M 3: Auszug aus einem Brief von Anna Jakowlewitsch Markson vom 08.04.1944
aus dem Lager 304 in Zeithain

Zusätzliches Material

M 4: Kurzbiografie Schwester Zeme

M 5: Kurzbiografie Anna Jakowlewitsch Markson



M 1: Auszüge aus dem „Kodifizierten internationalen Deutsches Kriegsrecht“

Materialien für
Gruppe 3:
medizinische Versorgung

Kodifiziertes internationales

Deutsches Kriegsrecht

in seinem Wortlaut und Geltungsbereich
gegenüber dem Ausland

1937

Erstes Kapitel
Einrichtung der Lager

Artikel 10

Die Kriegsgefangenen sind in Häusern oder Bracken unterzubringen, die jede mögliche Gewähr für Reinlichkeit und Zutraglichkeit bieten.

Drittes Kapitel
Gesundheitspflege in den Lagern

Artikel 18

Die Kriegsführenden sind verpflichtet, alle nötigen Hygienemaßnahmen zu treffen, um die Reinlichkeit und Zutraglichkeit der Lager zu gewährleisten und Massenerkrankungen vorzubeugen. Den Kriegsgefangenen haben tags und nachts Bedürfnisanstalten zur Verfügung zu stehen, die den Vorschriften der Gesundheitspflege entsprechen und dauernd sauber zu halten sind.

Außerdem und unbeschadet der Benutzung der Bäder und Brausen, mit denen die Lager soweit als möglich zu versehen sind, ist den Kriegsgefangenen zur Reinhaltung ihres Körpers eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung zu stellen.

Die Kriegsgefangenen müssen Gelegenheit zu körperlichen Übungen und zum Aufenthalt in frischer Luft erhalten.

Artikel 14

Jedes Lager hat eine Krankenstube, in der den Kriegsgefangenen jede Art Pflege zuteilwird, deren sie bedürfen. Erforderlichenfalls sind Absonderungsräume zur Aufnahme Kranker mit ansteckenden Krankheiten bereitzuhalten. Die Kosten der Behandlung, einschließlich derjenigen für die vorläufigen künstlichen Ersatzglieder, fallen dem Gewahrsamsstaat zur Last. Die Kriegsführenden sind verpflichtet, jedem behandelten Gefangenen auf Verlangen eine amtliche Bescheinigung auszuhandigen, auf der Art und Dauer seiner Krankheit sowie die empfangene Behandlung verzeichnet ist.

Den Kriegführenden steht frei, durch besondere Vereinbarungen sich gegenseitig zu ermächtigen, Ärzte und Krankenschwäger zur Pflege ihrer kriegsgefangenen Landsleute in den Lagern zurückzubehalten.

Schwer erkrankte oder solche Gefangene, deren Zustand einen erheblichen chirurgischen Eingriff nötig macht, müssen auf Kosten des Gewahrsamsstaates in jedem Militärlazarett oder Zivilkrankenhaus Aufnahme finden, das zu ihrer Behandlung geeignet erscheint.

Artikel 15

Ärztliche Untersuchungen der Kriegsgefangenen sind mindestens einmal monatlich einzurichten. Sie dienen dazu, den allgemeinen Gesundheits- und Reinlichkeitszustand zu prüfen sowie ansteckende Krankheiten, namentlich Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, ausfindig zu machen.

Die Räume müssen vollständig vor Feuchtigkeit geschützt, genügend geheizt und beleuchtet sein. Gegen Feuergefahr müssen alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Beschaffenheit der Schlafräume (Gesamtfläche; Mindestlufttraum; Einrichtung und Gerät der Schlafstellen) gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ersatztruppen des Gewahrsamsstaates.



M2: Bericht von Schwester Zeme über die medizinische Versorgung

Materialien für
Gruppe 3:
medizinische Versorgung

Bericht von Schwester Zeme

Frau Zeme war Kriegsgefangene und arbeitete als Krankenschwester im Lazarett des Kriegsgefangenenlagers in Zeithain.

Schwester Zeme gibt folgendes Zeugnis ab: „Sowohl in unserem als auch im russischen Lager war der Operationssaal die übliche Baracke, ohne Stockbetten, dafür in der Mitte ein gewöhnlicher Tisch, auf den der Patient gelegt wurde. Auf einem Pfosten befand sich zum Händewaschen eine Büchse mit kaltem Wasser, die ein Soldat per Seilzug herunterließ, wenn eine Wäsche nötig war. Das war nicht besonders hygienisch, aber es ging nicht anders. Für alles Nötige fand sich ein Notbehelf; auch mir ist das passiert: Da es an Zangen fehlte, um mir die Zähne zu ziehen, wurden gewöhnliche Zangen zum Nägel-Ausziehen ohne jedes Betäubungsmittel verwendet. Die Operation im russischen Lager am 8. April wurde von Prof. Pontrandolfi, assistiert von Dr. Curia, vorgenommen. Als Zuständige für das Hinreichen der Geräte habe ich mit den wenigen und wenig wirkungsvollen Instrumenten ziemlich Kunststücke vollbracht; außerdem mußte ich noch die Knochensplinter aufsammeln und mit Papierkompressen, die ständig kaputt gingen, das Blut tamponieren. Am Ende habe ich einen langen Seufzer der Erleichterung ausgestoßen, ich war völlig erschöpft, aber habe abgewartet, bis der Operierte wieder zu sich kam, bevor ich in unser Lager zurückging.“

Der Erinnerungsbericht wurde durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain zur Verfügung gestellt.



M3: Auszug aus dem Brief von Anna Jakowlewitsch Markson

Materialien für
Gruppe 3:
medizinische Versorgung

Auszug aus einem Brief

Frau Markson war Kriegsgefangene und arbeitete als Ärztin im Lazarett des Kriegsgefangenenlagers in Zeithain.

Liebe Kinder,

ich erhielt euren Brief und die Broschüre über das Lager 304 in Zeithain. Vielen Dank dafür. Ich befand mich vom 17.10.41 bis zum März 1945 als Gefangene im Lager 304 in Zeithain. Im März wurden alle weiblichen sowj. Kriegsgefangenen nach Hoyerswerda evakuiert, wo uns frühere Kriegsgefangene des Lagers 304 in der Nacht vom 21.4. bis zum 22.4.1945 befreiten. Im Lager 304 ertrug ich alle Qualen der Gefangenschaft, Erniedrigungen, Beleidigungen und des Hungers. Aber den Mut habe ich nie sinken lassen. Die ganze Zeit arbeitete ich als Arzt – zuerst als Chirurg, dann als Therapeut und von 1943 bis zum März 1945 als Röntgenologe (Meine Spezialausbildung ist Röntgenologie und in die sowjetische Armee wurde ich als Röntgenologe berufen).

Es war schwer, die Hungerkranken zu heilen, denen vor Hunger das Gesicht angeschwollen war. Es gab ja keine Medizin in den Baracken. Für 75 Menschen gab man 20 Tabletten und 5 Ampullen Glukose aus. Uns Ärzten blieb ein Mittel – das Wort: das heißt, „seine“ Kranken moralisch zu unterstützen und sie im Lazarett zu behalten, damit sie nicht in den Schächten und Betrieben von Hitlerdeutschland arbeiten mussten ...

Der Erinnerungsbericht wurde durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain zur Verfügung gestellt.

Auszug wurde übersetzt von der Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain



Maria Vittoria Zeme, 1916 – 2005

Maria Vittoria Zeme wurde am 29. August 1916 am Lago Maggiore geboren. Ende der 1930er Jahre erlangte sie ihr Diplom als freiwillige Schwester des Italienischen Roten Kreuzes und wurde von April 1941 bis Mai 1943 im Lazarett Baveno am Lago Maggiore eingesetzt. Im Mai 1943 wurde sie in das Feldlazarett nach Athen versetzt, wo sie im September in deutsche Kriegsgefangenschaft geriet.

Ende Oktober 1943 wurde Schwester Zeme zusammen mit anderen italienischen Militärinternierten in das Kriegsgefangenen-Reservelazarett nach Zeithain transportiert, wo sie am 5. November 1943 ankam. Schwester Zeme hatte sich freiwillig in die Internierung begeben, aus Sorge um die italienischen Gefangenen.

Während der Gefangenschaft im Kriegsgefangenen-Reservelazarett Zeithain führte sie regelmäßig Tagebuch in einem kleinen Taschenkalender. Sie schilderte darin die Monate der Gefangenschaft mit allen Entbehrungen, dem Hunger und dem Leid, das sie umgab. Das Tagebuch gibt dabei zum einen Einblick in ihre seelische Verfassung, berichtet aber auch von der Hilfsbereitschaft und dem freundschaftlichen Umgang der italienischen Gefangenen untereinander, trotz des trostlosen Lageralltages.

Ihr angeschlagener Gesundheitszustand machte Anfang Juni 1944 die Repatriierung nach Italien nötig. Zusammen mit anderen italienischen Rotkreuzschwestern verließ sie am 3. Juni 1944 per Bahntransport das Lager in Zeithain und überquerte drei Tage später den Brenner nach Italien. Aufgrund der in Zeithain erlittenen gesundheitlichen Schäden musste Schwester Zeme die folgenden zwei Jahre in einem Krankenhaus verbringen und wurde vom Italienischen Roten Kreuz aufgrund ihrer Gesundheitsschäden als „Dienstinvalidin“ anerkannt. Sie erhielt zahlreiche Auszeichnungen für ihren Einsatz und ihre Aufopferung für hilfsbedürftige Menschen.

Maria Vittoria Zeme verstarb am 26.03.2005.



Bild 14: Maria Vittoria Zeme



M5: Kurzbiografie Anna Jakowlewitsch Markson

Materialien für
Gruppe 3:
medizinische Versorgung

Anna Jakowlewitsch Markson, Ärztin



Bild 15: Anna Jakowlewitsch Markson

Frau Anna Jakowlewitsch Markson geriet als Ärztin der Roten Armee in deutsche Gefangenschaft. Sie befand sich vom 17.10.41 bis März 1945 in Zeithain und arbeitete als Chirurgin und Röntgenärztin. Sie war Mitglied der kommunistischen Widerstandsorganisation und leitete die Gruppe der Frauen.

Im Auftrag der Widerstandsorganisation verhinderte sie die „Aussonderung“ und Ermordung von Juden, Politoffizieren und Mitgliedern der Widerstandsorganisation, indem sie ihnen durch das Vertauschen der Personalkarten gegen die von bereits verstorbenen Mitgefangenen eine neue Identität verschaffte. In der von ihr geführten Krankenbaracke wurde das Radio versteckt, mit dem täglich Radio Moskau abgehört wurde. Anna Markson arbeitete nach dem Krieg als Ärztin in Tjotkino, im Regierungsbezirk Kursk in Zentralrussland.



Medizinische Versorgung sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 3:
medizinische Versorgung

Bedürfnisanstalt	Räumlichkeiten, die zum Toilettengang und zur Körperhygiene dienen
Gewahrsamsstaat	ein kriegsführendes Land, welches Kriegsgefangene festhielt
Inspektorin	Bezeichnung für eine Person mit Aufsichts- und Kontrollfunktion
Internierung	in Haft nehmen
Repatriierung	Rückholung Kriegsgefangener ins Herkunftsland
Röntgenologe	Arzt, der auf die Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen spezialisiert ist
tamponieren	mit einem Watte- oder Mullbausch abtupfen oder zustopfen



Aufgabenstellung

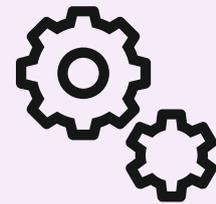
Erarbeitet anhand der Materialien, wie die Behandlung und Bestrafung der sowjetischen Kriegsgefangenen im Lager Zeithain erfolgte. Beurteilt, ob diese mit den Artikeln im „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“ übereinstimmte.

Präsentiert eure Ergebnisse den anderen Gruppen.

Notiert die Ergebnisse aus allen Gruppen im Arbeitsblatt: „Zusammenfassung der Gruppenarbeit“.

Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet das Material und bespricht gemeinsam alle Arbeitsschritte.
2. Wählt aus eurer Gruppe ein Mitglied aus, das ihr für besonders geeignet haltet, sich mit dem anspruchsvollen Material „Kodifiziertes internationales Deutsches Kriegsrecht“ auseinanderzusetzen.
3. Verteilt die weiteren bereitgestellten Materialien. Lest die Texte und betrachtet die Bilder. Nutzt dazu die gekennzeichneten Textauszüge und das Glossar.
4. Jeder notiert die Fakten zu Bestrafungen der sowjetischen Kriegsgefangenen in sein jeweiliges Placemat-Feld.
5. Tauscht euch zu euren Ergebnissen aus. Notiert zentrale Aussagen aller Gruppenmitglieder im Placemat-Mittelfeld.
6. Der Experte des Rechts stellt nun seine Notizen vor.
7. Beurteilt, ob die Bestrafungen der Kriegsgefangenen im Lager Zeithain mit den Artikeln im „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“ übereinstimmen.



Aufgaben für das Gruppenmitglied Experte des Rechts

1. Lies die Ausschnitte des „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrechts“. Nutze dazu das Glossar.
2. Notiere, welche Aussagen zu **Bestrafungen** getroffen werden.
3. Höre dir die Ergebnisse der anderen Gruppenmitglieder an.

Vorstellung und Zusammenfassung der Ergebnisse in der Klasse

1. Jede Gruppe stellt ihre Ergebnisse vor und begründet ihr Urteil. Es beginnt der Experte des Rechts.
2. Notiert im Arbeitsblatt Zusammenfassung der Gruppenarbeit die Auswirkungen auf die Kriegsgefangenen.



Bestrafungen sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 4:
Bestrafung

Experte des Rechts

M 1: Auszüge aus dem „Kodifizierten internationalen Deutschen Kriegsrecht“

Weitere Gruppenmitglieder

M 2: Auszug aus der Aussage von Georg Krämer

M 3: Auszug aus der Aussage von Max Treu

M 4: Auszug aus der Aussage von Willy Kliebisch

Zusätzliches Material

M 5: Auszug aus der Abschrift „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 08.09.1941“



Kodifiziertes internationales

Deutsches Kriegsrecht

in seinem Wortlaut und Geltungsbereich
gegenüber dem Ausland

Artikel 2

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, aber nicht der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die sie gefangen genommen haben. Sie müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden. Vergeltungsmaßnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

Artikel 3

Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre. Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht zu behandeln. Die Gefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit.

Artikel 46

Die Kriegsgefangenen dürfen durch die Militärbehörden und die Gerichte des Gewahrsamsstaats nicht mit anderen Strafen belegt werden als mit denjenigen, die für die gleichen Vergehen gegenüber den Militärpersonen des Heeres des Gewahrsamsstaats vorgesehen sind. Kriegsgefangene Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften sind bei Verbüßung einer Disziplinarstrafe keiner ungünstigeren Behandlung zu unterwerfen, als sie bei gleichem Dienstgrad hinsichtlich derselben Strafen in dem Heer des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind. Verboten sind körperliche Strafen jeder Art, jede Einsperrung in nicht vom Tageslicht erhellte Räume und überhaupt jede Art von Grausamkeit.

Ebenso sind Kollektivstrafen für Vergehen einzelner untersagt.

1937

Artikel 50

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor sie ihr Heer erreichen oder das von dem Heer, das sie gefangen genommen hat, besetzte Gebiet verlassen konnten, dürfen nur disziplinarisch bestraft werden.

Kriegsgefangene, die wieder gefangen genommen werden, nachdem sie ihr Heer erreicht oder das von dem Heer, das sie gefangen genommen hat, besetzte Gebiet verlassen hatten, dürfen wegen der früheren Flucht nicht bestraft werden.

2. Disziplinarstrafen

Artikel 54

Der Arrest ist die strengste Disziplinarstrafe, die über einen Kriegsgefangenen verhängt werden kann.

Die Dauer einer und derselben Strafe darf dreißig Tage nicht überschreiten. Diese Höchststrafe von dreißig Tagen darf auch dann nicht überschritten werden, wenn ein Kriegsgefangener sich gleichzeitig wegen mehrerer Handlungen disziplinarisch zu verantworten hat, gleichgültig, ob diese Handlungen in einem Zusammenhang stehen oder nicht.

Wenn im Lauf oder nach der Verbüßung einer Arreststrafe erneut eine Disziplinarstrafe über einem Kriegsgefangenen verhängt wird, hat zwischen jeder Vollstreckung ein Zeitraum von drei Tagen zu liegen, sobald eine der Arreststrafen zehn Tage oder mehr beträgt.

Artikel 56

In keinem Fall dürfen Kriegsgefangene zur Verbüßung von Disziplinarstrafen in Strafanstalten (Gefängnisse, Kerker, Zuchthäuser usw.) verbracht werden.

Die Räume, in denen Disziplinarstrafen verbüßt werden, müssen gesundheitlich einwandfrei sein.

Den die Strafe verbüßenden Gefangenen muss ermöglicht werden, sich sauber zu halten.

Die Gefangenen erhalten täglich Gelegenheit, sich zu bewegen und mindestens zwei Stunden im Freien aufzuhalten.



M2: Auszug aus der Aussage von Georg Krämer

Materialien für
Gruppe 4:
Bestrafung

Aussage von Georg Krämer

Georg Krämer war ein Soldat der Wachmannschaft im Kriegsgefangenenlager in Zeithain.

In der Wohnung aufgesucht, erscheint der Landwirt Georg Krämer, geb. 21.9.1897 in Bergen (Donau), Zell Nr.36, Landkreis Neuburg/Donau, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, sagt er zur Sache folgendes aus:

„Mir ist eröffnet worden, dass ich in dem Verfahren der STA. Göttingen Justizsache 751/66 gegen Uhlenhaupt als Zeuge vernommen werden soll.“

Über mein Zeugnisverweigerungsrecht bin ich belehrt worden. Mir wurde auch gesagt, dass ich solche Fragen, die mich oder meine Angehörigen belasten könnten, nicht beantworten brauch. Mit dem Beschuldigten bin ich nicht verwandt oder verschwägert.

Ich will aussagen.

Von Anfang September bis 1.12.1941 war ich im Stalag 304, Zweiglager IV in Zeithain. Am 1.12.1941 erkrankte ich an Fleckfieber und kam ins Lazarett nach Radebeul bei Dresden. Nach meiner Genesung kam ich nicht wieder in das Lager zurück, sondern zu meiner Stammeinheit nach Brüx.

Im Lager Zeithain war ich innerhalb des Russenlagers zum Ordnungsdienst eingesetzt. Mit der Bewachung hatte ich nichts zu tun. Unsere Hauptaufgabe bestand darin, dass wir für die allgemeine Ordnung im Lager verantwortlich waren, die Essensausgabe überwachten, die Zählpelle durchführten und die verstorbenen Gefangenen abtransportierten.

Dadurch, dass das Lager überfüllt war, herrschten dort chaotische Zustände. Von den Gefangenen starben sehr viele an Unterernährung und später an Fleckfieber. Meiner Schätzung nach waren es anfangs 20 Tote pro Tag, dieses steigerte sich über 60 bis auf ca. 200 Tote täglich. Die Toten wurden alle in Massengräbern untergebracht. Wenn mir in diesem Zusammenhang die Lichtbilder aus der Hülle 95 vorgelegt werden, so erkenne ich auf dem einen Bild, auf welchen sich drei Offiziere befinden, im Hintergrund neben der Baracke zwei der von mir erwähnten Massengräber. Auf einem anderen Bild, welches nebeneinanderliegende tote Gefangene zeigt, nehme ich an, dass es sich ebenfalls um eine Aufnahme aus Zeithain handelt. Ich kann mich noch entsinnen, als im Herbst 1941 der starke Frost einsetzte, dass die Toten in dem Wäldchen liegenblieben, bis ein Massengrab ausgehoben werden konnte. Ich weiß auch, dass verschiedene Kameraden, obwohl dies verboten war, innerhalb des Lagers fotografierten.

Ich möchte noch erwähnen, dass es während meines Aufenthaltes in Zeithain noch keine Loren zum Abtransport der Toten gab. Da ich zu dem Kommando gehörte, weiß ich nur, dass uns für den Abtransport lediglich ein alter LKW zur Verfügung stand.

Ich weiß auch noch, dass während meiner Zeit Misshandlungen durch das Aufsichtspersonal an der Tagesordnung war. Ich weiß von Schlägen mit Schemelbeinen usw. Weiter entsinne ich mich, dass unter der Leitung des Feldwebels Willy Gabler in einer Ecke des Lagers ein Stacheldrahtkäfig errichtet wurde, in welchem Gefangene, die sich kleinerer Vergehen zuschulden kommenlassen hatten, selbst bei strengem Frost völlig entkleidet untergebracht wurden. Ich war auch noch zugegen, als ein Oberstleutnant in das Lager kam und die Gefangenen in dem Stacheldrahtkäfig sah, dieser unheimlich Krach schlug und jeden Soldaten, der sich an Misshandlungen von Gefangenen beteiligte, strengste Strafen androhte. Danach hörten diese dann auf. Aus eigenem Erleben ist mir über Erschießungen im Lager nichts bekannt geworden.

NLA Hannover (Niedersächsisches Landesarchiv,
Abteilung Hannover) Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14



M3: Auszug aus der Aussage von Max Treu

Materialien für
Gruppe 4:
Bestrafung

Max Treu war als Dolmetscher im Kriegsgefangenenlager in Zeithain eingesetzt

Sonderkommission Z

z.Zt. München, den 17. 1. 1966

Vorgeladen in das Polizeipräsidium München erscheint Herr Prof. Dr. phil. (z.Zt. außerpl. Pröf. an Universität München)

Max Treu,
geb. 31. 10. 1907 in Oppekaln/Lettland,
8 München 13, Elisabethstr. 75 wohnhaft,

mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, sagt er folgendes aus:

Mir ist eröffnet worden, daß ich hier in dem Verfahren der STA. Göttingen -4 Js 751/66- gegen U h l e n h a u t als Zeuge vernommen werden soll.

Über mein Zeugnisverweigerungsrecht wurde ich belehrt. Auch ist mir gesagt worden, daß ich solche Fragen, die mich oder einen meiner Angehörigen belasten könnten, nicht zu beantworten brauche. Mit dem Beschuldigten bin ich nicht verwandt oder verschwägert. Ich will zur Sache aussagen.

Etwa im August 1941 kam ich in das Stalag 304 nach Zeithain als Dolmetscher, ohne Sonderführer zu sein. Um den 10. 12. 41 schied ich wegen Fleckfiebererkrankung aus und kam anschließend in das Seuchenlazarett Radebeul/Dresden. Nach meiner Genesung und kurzem Aufenthalt bei der Dolmetscherkomp. sowie vierwöchigen Genesungsurlaub wurde ich nach Rußland kommandiert.

Zeithain ist die schlimmste Erinnerung, die ich aus der Kriegszeit habe. Vor allem wegen des Massensterbens der Kgf. infolge Unterernährung und- Fleckfieberepidemie. Ich empfand es als rübe, wenn ein Gefangener, der sich eine der ausgeladenen Rüben in die Tasche gesteckt hatte, geschlagen wurde. Weit schlimmer war, daß ich einmal sehen mußte, wie ein Wiederaufgegriffener (Ausreißer) mit auf den Rücken gebundenen Händen, an einem Pfahl hochgezogen und eine Tortur erleiden mußte. Das geschah in dem Vorlager.

(Nähe der Bahnstation Jacobsthal) Ich bin ausschließlich in diesem Vorlager eingesetzt worden, zunächst, mit anderen Dolmetschern, zur Personalaufnahme und Vernehmung der massenhaft eintreffenden Neuzugänge. Was diese Tätigkeit betrifft, so hatte sich herumgesprochen, daß nur derjenige Dolmetscher bei den Lageroffizieren Anerkennung fand, der mit den Kgf. möglichst rauh, wenn nicht brutal umging. Schlimmeres als Ohrfeigen hat es dabei nicht gegeben. Im übrigen erfolgten die Vernehmungen nach einem vorgedruckten Formular. Die Frage ob Politru dazu.

NLA Hannover (Niedersächsisches Landesarchiv,
Abteilung Hannover) Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14



M4: Auszug aus der Aussage von Willy Kliebisch

Materialien für
Gruppe 4:
Bestrafung

Willy Kliebisch war ein Soldat der Wachmannschaft des Kriegsgefangenenlagers in Zeithain

Über Mißhandlungen kann ich außer denen des oben genannten Uffz. Funke noch folgendes berichten: In der Zeit, wo ich in der Entlausung war, beobachtete ich, wie ein Gefangener mit auf den Rücken gebundenen gebundenen Händen an einem Mast hochgezogen war. Angeblich soll dieser einen Ausbruchsversuch unternommen haben. Was mit diesem Gefangenen geschehen ist und wer für die Quälerei verantwortlich war, weiß ich nicht. (S. 145).

Über Erschießungen von Gefangenen innerhalb oder außerhalb des Lagers ist mir nichts bekannt

Aus eigenem Erleben kann ich nur ausführen, daß ich einmal bei einer Exekution von 3 Gefangenen zuzuseh war. Hierbei handelte es sich um Ausbrecher. Diese wurden zur Abschreckung innerhalb des Lagers im Beisein der Gefangenen öffentlich gehängt. Als bei einem der Verurteilten der Strick riß, gab einer der anwesenden Offiziere einem Uffz. von der Wachkompanie den Befehl, den Russen durch Genickschuß zu töten. Dieses geschah dann auch. Ich weiß nicht, wer der Offizier oder der Uffz. war.

Am 31. 10. 41 wurde ich vom Stalag 304 nach Pirna zu einer Pioniereinheit strafversetzt.

An Namen von den leitenden Offizieren des Stalags kann ich nicht entsinnen. Von den ehemaligen Kameraden sind mir - außer den bisher Genannten - noch folgende Namen bekannt:

Dr.med. S o n n t a g , Arzt im Russenlazarett,

Uffz. Max H a h n , Sani.,

Gefr. Arthur A b è , war Koch im Mannschaftslager,

Schtz. Max T r e u , kam von der Uni. Leipzig, Dolmetscher.

An weitere Namen kann ich mich nicht entsinnen. Ich stehe auch mit keinem der Vorgenannten in Verbindung.

Über irgendwelche Aussonderungen von Gefangenen ist mir nie etwas bekannt geworden, ich weiß auch nicht, ob ein besonderes Kommando im Lager bestand, daß solche Aussonderungen vornahm.

Ich weiß nur, daß einmal bei mir in der Entlausung eine Gruppe von etwa 10 Personen, die angeblich aus Dresden kam und die Gefangenen besichtigte, war. Unter dieser Gruppe befanden sich mehrere Zivilpersonen. Weiter kann ich hierzu nichts sagen.

Den Namen Uhlenhaut habe ich noch nie gehört und ich kann mich auch an keine Person entsinnen, die diesen oder einen ähnlichen Namen trug.

Weitere Anaben kann ich zur Sache nicht machen.

Geschlossen:

gez. Moniac

(Moniac) KOM.

F.d.R.d.A.:

Kunze, Kom.

Laut vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Willy Kliebisch

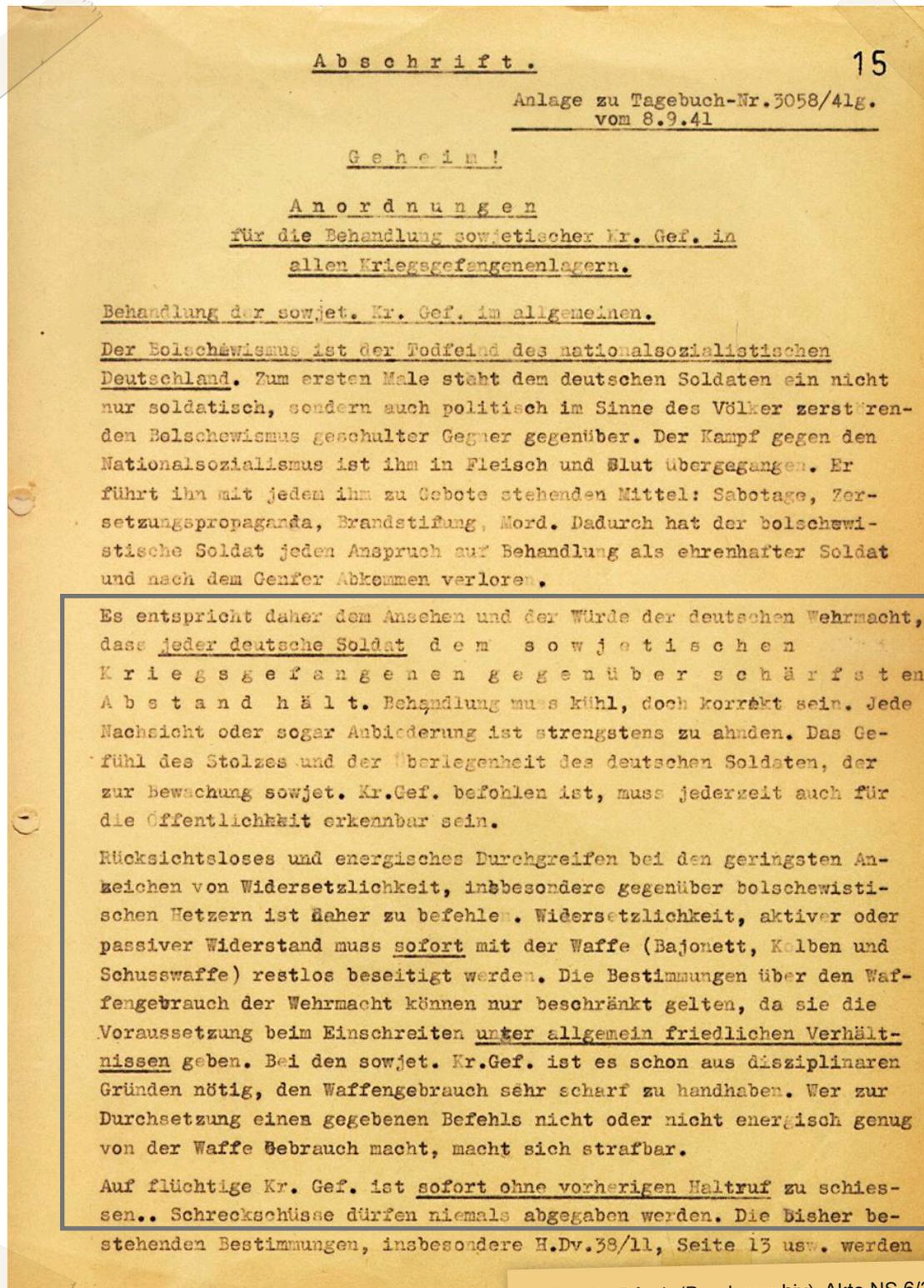
NLA Hannover (Niedersächsisches Landesarchiv,
Abteilung Hannover) Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14



M5: „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 8.9.1941“ Auszug

Materialien für
Gruppe 4:
Bestrafung

Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW)



Abschrift.

15

Anlage zu Tagebuch-Nr. 3058/41g.
vom 8.9.41

Geheim!

Anordnungen
für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. in
allen Kriegsgefangenenlagern.

Behandlung der sowjet. Kr. Gef. im allgemeinen.

Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland. Zum ersten Male steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des Völker zerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungpropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren.

Es entspricht daher dem Ansehen und der Würde der deutschen Wehrmacht, dass jeder deutsche Soldat dem sowjetischen Kriegsgefangenen gegenüber schärfsten Abstand hält. Behandlung muss kühl, doch korrekt sein. Jede Nachsicht oder sogar Anbiederung ist strengstens zu ahnden. Das Gefühl des Stolzes und der Überlegenheit des deutschen Soldaten, der zur Bewachung sowjet. Kr.Gef. befohlen ist, muss jederzeit auch für die Öffentlichkeit erkennbar sein.

Rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern ist daher zu befehlen. Widersetzlichkeit, aktiver oder passiver Widerstand muss sofort mit der Waffe (Bajonett, Kolben und Schusswaffe) restlos beseitigt werden. Die Bestimmungen über den Waffengebrauch der Wehrmacht können nur beschränkt gelten, da sie die Voraussetzung beim Einschreiten unter allgemein friedlichen Verhältnissen geben. Bei den sowjet. Kr.Gef. ist es schon aus disziplinarischen Gründen nötig, den Waffengebrauch sehr scharf zu handhaben. Wer zur Durchsetzung einen gegebenen Befehls nicht oder nicht energisch genug von der Waffe Gebrauch macht, macht sich strafbar.

Auf flüchtige Kr. Gef. ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen.. Schreckschüsse dürfen niemals abgegeben werden. Die bisher bestehenden Bestimmungen, insbesondere H.Dv.38/11, Seite 13 usw. werden

Quelle: BArch (Bundesarchiv), Akte NS 6/336



Bestrafungen sowjetischer Kriegsgefangener

Materialien für
Gruppe 4:
Bestrafung

Arrest	Beschlagnahme oder Haft
Bolschewismus	eine politische Ausrichtung des Kommunismus in der ehemaligen UdSSR (1922–1991, auch als Sowjetunion bezeichnet)
Bolschewist	Der Begriff „Bolschewist“ wurde propagandistisch als stark abwertende Bezeichnung für alle dem Kommunismus nahestehenden Menschen verwendet
bürgerliche Rechtsfähigkeit	der Bürger ist Träger von Rechten und Pflichten
Exekution	Vollstreckung eines Urteils, Hinrichtung
Fleckfieber	Infektionskrankheit, die durch Läuse, Milben, Flöhe, Zecken übertragen wird
Gewahrsamsstaat	ein kriegsführendes Land, welches Kriegsgefangene festhielt
Kr.-gf.	Kriegsgefangene
Lore	offener Eisenbahngüterwagen, Feldbahnwagen
STA	Staatsanwaltschaft
Stalag	Stammlager, eine Bezeichnung im 1. und 2. Weltkrieg für größere Kriegsgefangenenlager, in denen die Kriegsgefangenen registriert und auf Arbeitskommandos verteilt wurden
sowj. Kr. Gef.	sowjetische Kriegsgefangene
Tortur	Folter, Qual
Uffz.	Unteroffizier



Aufgabenstellung

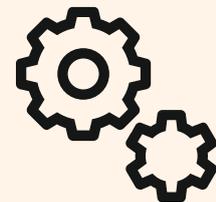
Erarbeitet anhand der Materialien, welche Funktion Hermann Reinecke im NS-Staat hatte. Positioniert Euch zu den Taten von Hermann Reinecke im Hinblick auf die rechtlichen Bestimmungen.

Präsentiert eure Ergebnisse den anderen Gruppen.

Notiert die Ergebnisse aus allen Gruppen im Arbeitsblatt: „Zusammenfassung der Gruppenarbeit“.

Arbeit in der Gruppe:

1. Sichtet das Material und bespricht gemeinsam alle Arbeitsschritte.
2. Wählt aus eurer Gruppe zwei Mitglieder aus, die ihr für besonders geeignet haltet, sich mit den anspruchsvollen Materialien „Prozess Oberkommando der Wehrmacht“ und „Auszug aus dem Statut für den intern. Militärgerichtshof“ auseinanderzusetzen.
3. Verteilt die weiteren bereitgestellten Materialien. Lest die Texte und betrachtet die Bilder. Nutzt dazu das Glossar.
4. Jeder notiert die Fakten zum Täter Hermann Reinecke und den von ihm befohlenen Umgang mit den sowjetischen Kriegsgefangenen in sein jeweiliges Placemat-Feld.
5. Tauscht euch zu euren Ergebnissen aus. Notiert zentrale Aussagen aller Gruppenmitglieder im Placemat-Mittelfeld.
6. Die Experten des Rechts stellen nun ihre Notizen vor.
7. Positioniert Euch zu den Taten von Hermann Reinecke im Hinblick auf die rechtlichen Bestimmungen.



Aufgaben für das Gruppenmitglied Experten des Rechts

1. Lest die Texte „Prozess Oberkommando der Wehrmacht“ und „Auszug aus dem Statut für den intern. Militärgerichtshof“. Nutzt dazu das Glossar.
2. Notiert Aussagen zu den Anklagen und zum Prozess.
3. Hört die Ergebnisse der anderen Gruppenmitglieder an.

Vorstellung und Zusammenfassung der Ergebnisse in der Klasse

1. Jede Gruppe stellt ihre Ergebnisse vor und begründet ihr Urteil. Es beginnt der Experte des Rechts.
2. Notiert im Arbeitsblatt Zusammenfassung der Gruppenarbeit die Auswirkungen auf die Kriegsgefangenen.



Experte des Rechts

M 1: Prozess Oberkommando der Wehrmacht, Fall 12 der Nürnberger Prozesse

M 2: Auszug aus dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945

Weitere Gruppenmitglieder

M 3: Militärischer Werdegang von Hermann Reinecke

M 4: Auszug aus den „Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef.
in allen Kriegsgefangenenlagern“

Zusätzliches Material

M 5: Bilder zu den Lebensbedingungen im Kriegsgefangenenlager Zeithain

M 6: Haftkarteikarte von Hermann Reinecke



M 1: Prozess Oberkommando der Wehrmacht, Fall 12 der Nürnberger Prozesse

Materialien für
Gruppe 5:
Hermann Reinecke

Die Anklage richtet sich gegen Verantwortliche des Deutschen Reiches in der Zeit des Nationalsozialismus

Die Anklageschrift vom 28. November 1947 umfasste

1. Verbrechen gegen den Frieden und die Verletzung internationaler Verträge
2. Kriegsverbrechen durch Verantwortung für Tötung, schlechte Behandlung und andere Verbrechen gegen Kriegsgefangene
3. Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Ausführung oder Anordnung von Tötungen, Folter, Deportation, Geiselnahme, Verschleppung zur Zwangsarbeit
4. gemeinsame Planung und Verschwörung zur Begehung solcher Taten.

Chefankläger war der amerikanische Brigadegeneral Telford Taylor.

Der Prozess

Im Mittelpunkt des Prozesses standen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere die verbrecherischen Befehle der Wehrmachtführung, ihre Weitergabe und Befolgung, die zu einer Vielzahl von ungeheuerlichen Kriegsverbrechen geführt hatte. Einen Schwerpunkt bildete der Kommissarbefehl von 1941, der zur Ermordung politischer Kommissare der Roten Armee führte, einen weiteren der Kommandobefehl von 1942, bei dessen Befolgung Kriegsgefangene der alliierten Streitkräfte ermordet wurden, die an den Küsten im Westen und in Griechenland als Mitglieder von Kommandounternehmen gekämpft hatten. Weitere Verhandlungsthemen waren die millionenfachen Verbrechen gegen Kriegsgefangene, hauptsächlich Soldaten der Roten Armee, und die verbrecherischen Maßnahmen der Wehrmacht gegen Zivilisten in den besetzten Gebieten, die in großer Zahl umgebracht oder in die Zwangsarbeit verschleppt wurden.

Angeklagte und Urteile

Die Verurteilungen erfolgten wegen der Ausarbeitung von verbrecherischen Befehlen wie dem Kommissarbefehl und dem Kommandobefehl, wegen Verbrechen an Kriegsgefangenen und Zivilisten, wegen der Deportation von Zivilisten aus den besetzten Ländern zur Zwangsarbeit sowie wegen der Ermordung von Juden im Osten oder der Beteiligung daran.



Liste der Angeklagten

Liste der Angeklagten im Prozess Oberkommando der Wehrmacht, Fall 12 der Nürnberger Prozesse

Nr.	Dienstgrad	Name	Funktion	Geburts- jahr	Strafmaß 1948	verbüßte Strafe
1	Generaloberst	Johannes Blaskowitz	Oberbefehlshaber der Heeresgruppen G und H	1883	Der Strafe entgangen durch Suizid am 5. Februar 1948	
2	Generaloberst	Karl-Adolf Hollidt	Oberbefehlshaber der 6. Armee	1891	5 Jahre Haft	1949 entlassen
3	Generaloberst	Hermann Hoth	Oberbefehlshaber der 4. Panzerarmee	1885	15 Jahre Haft	1954 entlassen
4	Generalfeldmarschall	Georg von Küchler	Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord	1881	20 Jahre Haft	1953 entlassen
5	Generalfeldmarschall	Wilhelm Ritter von Leeb	Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Nord	1876	3 Jahre Haft	verbüßt
6	Generaloberstabsrichter	Rudolf Lehmann	Chef der Rechtsabteilung des OKW	1890	7 Jahre Haft	1950 entlassen
7	Generalfeldmarschall	Hermann Reinecke	Chef des NS-Führungsstabes im OKW, Leiter des Allgemeinen Wehrmachtamtes	1888	lebenslängliche Haft	1954 entlassen
8	Generaloberst	Georg-Hans Reichardt	Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte	1887	15 Jahre Haft	1952 entlassen
9	General der Infanterie	Karl von Roques	Befehlshaber des Rückwärtigen Heeresgebietes der Heeresgruppen Süd und A	1880	20 Jahre Haft	1949 verstorben
10	Generaloberst	Hans von Salmuth	Oberbefehlshaber der 15. Armee	1888	20 Jahre Haft	1953 entlassen
11	Generaladmiral	Otto Schniewind	Flottenchef und Chef des Marinegruppenkommandos Nord	1887	Freispruch	
12	Generalfeldmarschall	Hugo Sperrle	Oberbefehlshaber der Luftflotte 3	1885	Freispruch	
13	General der Artillerie	Walter Warlimont	Stellvertretender Chef des Wehrmachtführungsstabes	1894	lebenslängliche Haft	1954 entlassen
14	General der Infanterie	Otto Wöhler	Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Süd	1894	8 Jahre Haft	1951 entlassen



M2: Auszug aus dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945

Materialien für
Gruppe 5:
Hermann Reinecke

II. Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

Artikel 6

Der durch das in Artikel 1 genannte Abkommen eingesetzte Gerichtshof zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse angehörenden Staaten hat das Recht, alle Personen abzuurteilen, die im Interesse der europäischen Achse angehörenden Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben:

Die folgenden Handlungen, oder jede einzelne von ihnen, stellen Verbrechen dar, für deren Aburteilung der Gerichtshof zuständig ist. Der Täter solcher Verbrechen ist persönlich verantwortlich:

(a) Verbrechen gegen den Frieden: Nämlich

Planen, Vorbereitung und Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligungen an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen;

(b) Kriegsverbrechen: Nämlich

Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche.

Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, Mord, Misshandlungen oder Deportation zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzte Gebieten, Mord oder Misshandlungen von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Töten von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung ...



M3: Militärischer Werdegang von Hermann Reinecke

HERMANN REINECKE wurde 1888 in Wittenberg geboren. Als Sohn eines Oberstleutnants verfolgte er nach der Schule eine Karriere beim Militär.

Schon im Juli 1934 galt Hermann Reinecke als zuverlässiger Nationalsozialist. Reinecke wurde bereits in dieser Frühphase des sogenannten Dritten Reichs ehrenamtlicher Richter am neugeschaffenen Volksgerichtshof, der für die Aburteilung politischer Straftaten im Nationalsozialismus zuständig war.

Partei- und Führungstreue steig er ins Oberkommando der Wehrmacht (OKW) auf und übernimmt ab 1939 das Amt „Allgemeine Wehrmachtsamt“. Dort war er unter anderem für das Kriegsgefangenenwesen verantwortlich.

Im März 1941 rief er die Kommandeure der Kriegsgefangenen in den Wehrkreisen zusammen, um sie im Hinblick auf den bevorstehenden Russlandfeldzug zu instruieren. Reinecke erteilte Mitte 1941 einen Befehl zur Einrichtung neuer Lager im Reich, in denen ohne Beachtung der Haager Landkriegsordnung sowjetische Kriegsgefangene „scharf zu behandeln“ und, wenn nicht anders möglich, unter freiem Himmel unterzubringen seien. Bei einer weiteren Besprechung am 4. September 1941 in Warschau, wurden dort die Grundsätze für die schlechte Behandlung und Versorgung von sowjetischen Kriegsgefangenen von Reinecke verkündet.

In dem vom 8. September 1941 datierten Befehl „Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern“ von Hermann Reinecke heißt es, die sowjetischen Gefangenen hätten „jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat [...] verloren“.

Am 17. Juli 1941 erließ Reinhard Heydrich, Chef des Reichssicherheitshauptamtes den Einsatzbefehl Nr. 8 im Einvernehmen mit Hermann Reinecke, dem Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes, und dem Chef der Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht Oberst Breyer zur Umsetzung des Kommissarbefehls. Es folgte am 27. Juli ein Einsatzbefehl Nr. 9, der das Reichsgebiet einbezog. In jedem Kriegsgefangenenlager und Durchgangslager sollten die „in politisch, krimineller oder sonstiger Hinsicht untragbare[n] Elemente“ durch ein Kommando von SS- und SD-Mitarbeitern herausgefiltert werden. Ausfindig gemacht werden sollten Funktionäre der Komintern, maßgebende Parteifunktionäre, Volkskommissare, alle ehemaligen Politkommissare der Roten Armee, Intelligenzler, Juden und fanatische Kommunisten sowie „unheilbar Kranke“. Diese sollten vorübergehend in einem abgetrennten Block untergebracht und später zur Tötung abtransportiert werden. (Siehe dazu Ausstellung in der Lagerbaracke „Aussonderung“)

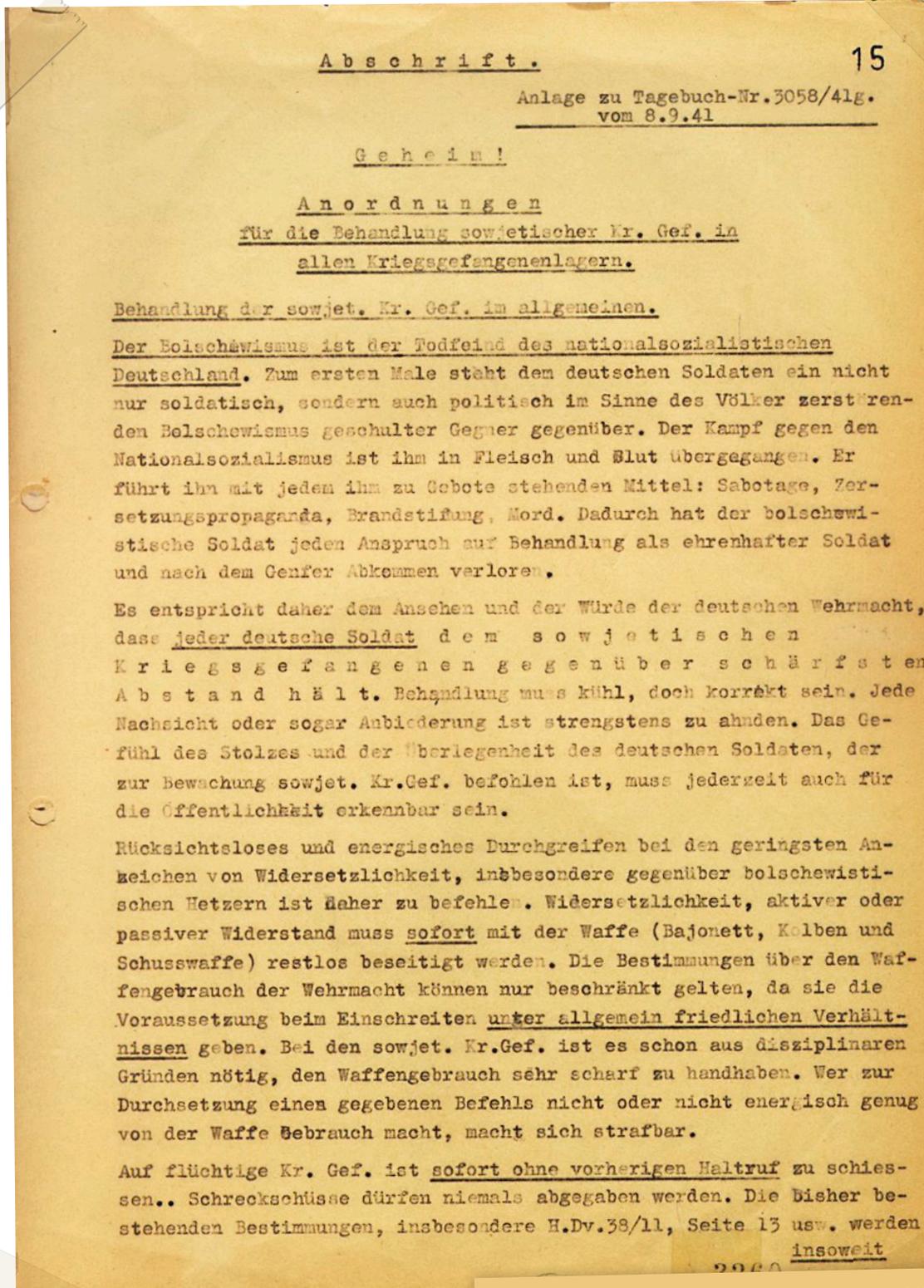
Vor dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal wurde Reinecke, wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit am 27. Oktober 1948 zu lebenslanger Haft verurteilt. Er musste sich verantworten für die Verletzung des Völkerrechts durch die Misshandlung und Ermordung insbesondere sowjetischer Soldaten, zumal er die meisten Entscheidungen im Kriegsgefangenenwesen an sich gezogen hatte. Seine Haftstrafe verbüßte er bis 1954 in der Justizvollzugsanstalt Landsberg. Danach lebte er bis zu seinem Tod 1973 in Hamburg.



M4: Auszug aus den „Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kr. Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern“

Materialien für
Gruppe 5:
Hermann Reinecke

Anordnung erteilt von Hermann Reinecke, Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamtes im Oberkommando der Wehrmacht (OKW)



Textquelle: BArch (Bundesarchiv), Akte NS 6/336



M5: Bilder zu den Lebensbedingungen im Kriegsgefangenenlager Zeithain

Materialien für
Gruppe 5:
Hermann Reinecke

Kriegsgefangenenlager Zeithain



Bild 16: Kriegsgefangene im Lager Zeithain



Bild 17: Im Lager Zeithain



Bild 18: Kriegsgefangene und Soldaten im Lager Zeithain



M6: Haftkarteikarte von Hermann Reinecke

Materialien für
Gruppe 5:
Hermann Reinecke

I.C. — 1096-14-2-45. — 76456.

DETENTION REPORT

File number

SEX (1) M F Office use only

Ring applicable

Surname : REINECKE

First names : HERMANN

Aliases :

Civil Occupation : Regular Army Officer

Nationality : German (2)

Do not write in shaded portions

DATE OF BIRTH (3)	PLACE OF BIRTH (3a)	WEIGHT (3b)	HEIGHT (4)
<u>14 FEB 1888</u>	<u>WITTENBERG</u>	<u>150 lbs.</u>	<u>1.75 m</u>

Bild 19: Haftkarteikarte Hermann Reineckes, angelegt 1945



Bolschewismus	eine politische Ausrichtung des Kommunismus in der ehemaligen UdSSR (1922–1991, auch als Sowjetunion bezeichnet)
Bolschewist	der Begriff „Bolschewist“ wurde propagandistisch als stark abwertende Bezeichnung für alle dem Kommunismus nahestehenden Menschen verwendet
europäische Achse	Bezeichnung für das Militärbündnis zwischen dem Deutschen Reich und Italien
Komintern	Kommunistische Internationale, internationaler Zusammenschluss kommunistischer Parteien
Kommandeur	Bezeichnung für eine militärische Führungsposition, der einen militärischen Verband befehligt
Kommandobefehl	Mit dem Kommandobefehl erging am 18. Oktober 1942 die Weisung Adolf Hitlers, Angehörige alliierter Kommandotrups unverzüglich zu töten oder dem Sicherheitsdienst des Reichsführers zu übergeben.
Kommandobefehl	stellte einen Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung und das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen von 1929 dar[2] und wurde im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vom Ankläger als Beweisstück für verübte Kriegsverbrechen angeführt.
Kommissarbefehl	Richtlinie der Nationalsozialisten für die Behandlung politischer Kommissare. Der Kommissarbefehl enthielt die Anweisung, Politkommissare der Roten Armee nicht als Kriegsgefangene zu behandeln, sondern sie ohne Verhandlung zu erschießen.
M. G. s	Maschinengewehre
Militärtribunal	ein Gericht aus Militärriechtern, urteilt über die Angehörigen des Militärs
Nachfolgeprozesse	Prozesse, die nach dem Hauptkriegsverbrecherprozess in Nürnberg geführt wurden
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
„politisch Unerwünschte“	unerwünscht waren alle Menschen, die nicht der Ideologie des Nationalsozialismus folgten
Sabotage	absichtliche Störung eines wirtschaftlichen oder militärischen Ablaufs zur Erreichung eines bestimmten Zieles
sowjet. Kr. Gef.	sowjetische Kriegsgefangene
Sicherheitspolizei und SD	Die Sicherheitspolizei und der Sicherheitsdienst (SD) waren hauptverantwortlich für die Verfolgung politischer Gegner und die Planung und Durchführung des Holocausts.



- SS** Schutzstaffel, war eine nationalistische Organisation und diente der NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) und Adolf Hitler als Herrschafts- und Unterdrückungsinstrument, war für die Konzentrations- und Vernichtungslagern sowie die Planung und die Durchführung des Holocausts (Völkermord an Juden) und anderer Völkermorde verantwortlich
- SS-Kommandant** Lagerkommandant, war die oberste befehlende Dienststellung innerhalb eines Konzentrationslagers der SS
- Statut** Ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Gründung und die Aufgaben einer internationalen Organisation oder eines internationalen Gerichts festschreibt
Hiermit ist die Verfassung des Internationalen Militärgerichtshofes vom 08. August 1945 gemeint.



Zusammenfassung der Gruppenarbeit

Bestrafung

Arbeitsbedingungen

Sowjetische Kriegsgefangene im Lager Zeithain 1941 bis 1945

Medizinische Versorgung

Lebens- und Ernährungsbedingungen

Im Kriegsgefangenenlager Zeithain wurden die Genfer Konvention und das Kodifizierte internationale Deutsche Kriegsrecht,
weil

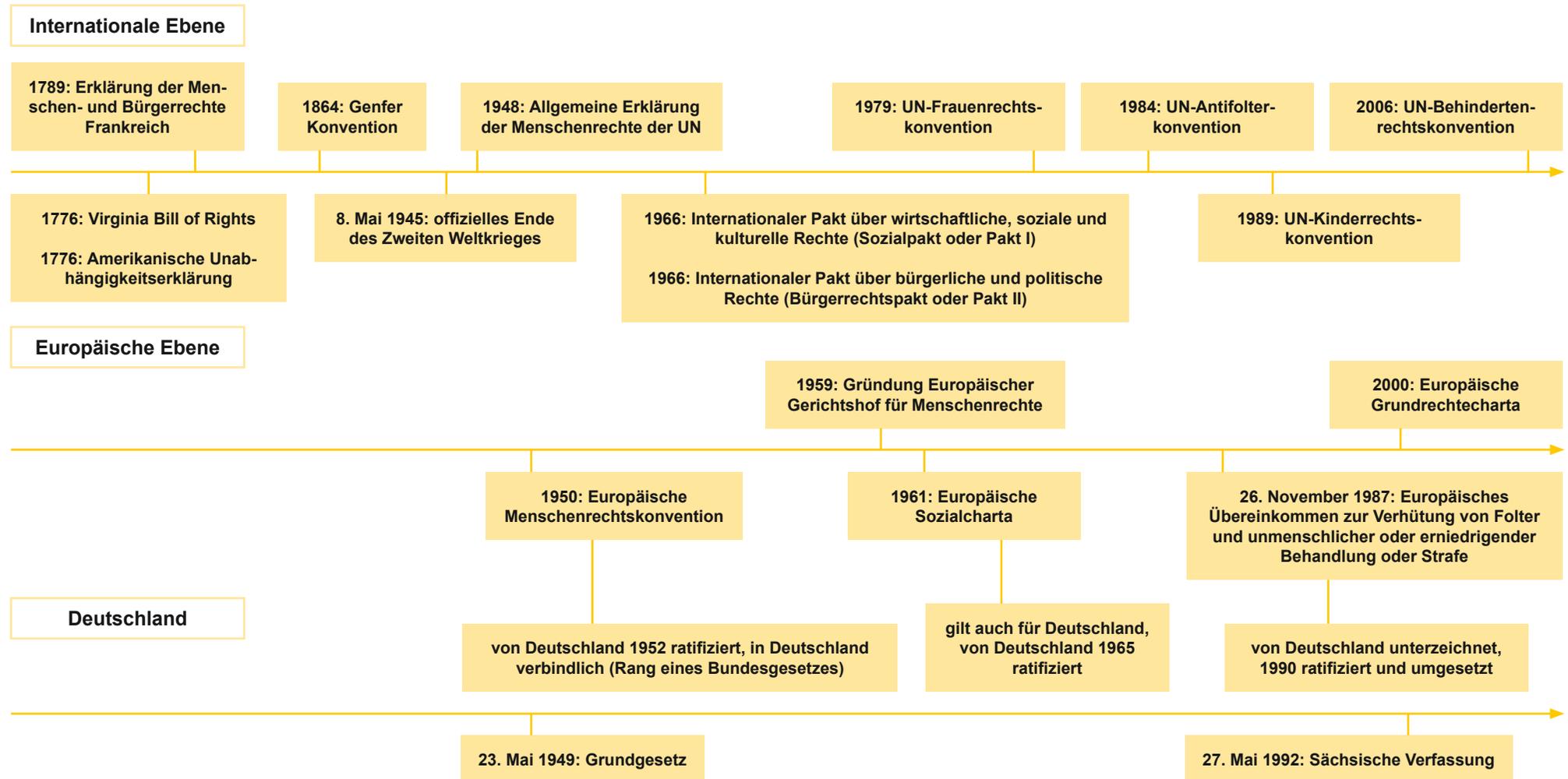
Täter Reinecke

Anklage wegen _____



Chronologie zur Entstehung der Menschenrechte

*die nachfolgende Aufstellung ist nur exemplarisch und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit





Grundgesetz und Grundrechte

Das Grundgesetz ist die _____ der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt im ersten Teil die _____ und in weiteren Teilen den Aufbau und die _____ des Staates. Die Grundrechte sind eingeteilt in _____ und _____. Jedermann-Grundrechte sind Rechte, die jedem _____ in der Bundesrepublik Deutschland zustehen, unabhängig davon, ob er deutscher Staatsangehöriger ist oder nicht. Beispiele sind die _____ des Menschen, das Recht auf _____ und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die _____ vor dem Gesetz, die _____ und Gewissensfreiheit sowie die _____. Sie sind im Grundgesetz an der Formulierung wie „Jeder hat ...“ erkennbar. Deutschen-Grundrechte sind die Rechte, die nur _____ zustehen, zum Beispiel das Recht sich zu _____, das Recht, Gesellschaften und Vereine zu bilden, das Recht _____, Arbeitsplatz und _____ frei zu wählen. Sie sind an Formulierungen wie „Alle Deutschen haben ...“ erkennbar. Im Grundgesetz sind auch die _____ der Grundrechte festgelegt. Die Grundrechte schützen jeden einzelnen Menschen gegen Angriffe und Übergriffe der _____. Sie schützen damit die Ordnung der Gemeinschaft aller Menschen in einem Staat. Die Grundrechte binden die _____, vollziehende Gewalt und _____. Im Grundgesetz ist ebenfalls geregelt, dass ein Mensch, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten _____ ist, die Möglichkeit hat, die Entscheidung eines _____ über seinen Fall herbeizuführen.

**verletzt – Verfassung – Gerichts – Grundrechte – Rechtsprechung – Organisation –
Gesetzgebung – Jedermann-Grundrechte – Staatsgewalt – Schranken –
Deutschen-Grundrechte – Ausbildungsstätte – Menschen – Beruf – Würde –
versammeln – Leben – Deutschen – Meinungsfreiheit – Gleichheit – Glaubensfreiheit**



Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es regelt im ersten Teil die Grundrechte und in weiteren Teilen den Aufbau und die Organisation des Staates. Die Grundrechte sind eingeteilt in Jedermann-Grundrechte und Deutschen-Grundrechte. Jedermann-Grundrechte sind Rechte, die jedem Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zustehen, unabhängig davon, ob er deutscher Staatsangehöriger ist oder nicht. Beispiele sind die Würde des Menschen, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit. Sie sind im Grundgesetz an der Formulierung wie „Jeder hat ...“ erkennbar. Deutschen-Grundrechte sind die Rechte, die nur Deutschen zustehen, zum Beispiel das Recht sich zu versammeln, das Recht, Gesellschaften und Vereine zu bilden, das Recht Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Sie sind an Formulierungen wie „Alle Deutschen haben ...“ erkennbar. Im Grundgesetz sind auch die Schranken der Grundrechte festgelegt. Die Grundrechte schützen jeden einzelnen Menschen gegen Angriffe und Übergriffe der Staatsgewalt. Sie schützen damit die Ordnung der Gemeinschaft aller Menschen in einem Staat. Die Grundrechte binden die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Im Grundgesetz ist ebenfalls geregelt, dass ein Mensch, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, die Möglichkeit hat, die Entscheidung eines Gerichts über seinen Fall herbeizuführen.



Menschenrechtsverletzungen in der Gegenwart

Syrien – Angriffe auf Krankenhäuser



Bild 20: Geografische Lage Syriens

Arbeitsauftrag

1. Lies den Text.
2. Markiere im Text das Vorgehen der syrischen Streitkräfte.

Sachverhalt:

Am 3. März 2015 meldet Amnesty International, dass im syrischen Bürgerkrieg die syrischen Streitkräfte des Amtsinhabers Assad in den vergangenen drei Monaten gezielt Krankenhäuser in Aleppo angegriffen haben. Aleppo war bei Ausbruch des syrischen Bürgerkrieges 2012 die zweitgrößte Stadt Syriens mit ca. 2,5 Mio. Einwohnern. Mit den Angriffen sollte den Bodentruppen Assads der Vormarsch auf Nord-Aleppo ermöglicht und die zuvor von Aufständischen gehaltene Stadt zurückerobert bzw. besetzt werden. Bei mindestens sechs gezielten Angriffen auf Krankenhäuser und Feldlazarette wurden mindestens 4 Personen getötet und 44 weitere Menschen verletzt. Amnesty International wertete die Angriffe als Teil einer umfassenden Strategie gezielter Bombardements von Gesundheitseinrichtungen in ganz Syrien.

3. Vergleiche das Vorgehen der syrischen Streitkräfte mit den Inhalten der Genfer Konvention (siehe Arbeitsblatt: Das humanitäre Völkerrecht in Kürze).

4. Bewerte das Vorgehen Assads im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte.



Menschenrechtsverletzungen in der Gegenwart

Amnesty International internationale Organisation, die sich weltweit für Menschenrechte einsetzt

Amtsinhaber Inhaber eines öffentlichen Amtes

Strategie zielorientiertes ganzheitliches Vorgehen



I. Sachverhalt:

Am 3. März 2015 meldet Amnesty International, dass im syrischen Bürgerkrieg die syrischen Streitkräfte des Amtsinhabers Assad in den vergangenen drei Monaten gezielt Krankenhäuser in Aleppo angegriffen haben. Aleppo war bei Ausbruch des syrischen Bürgerkrieges 2012 die zweitgrößte Stadt Syriens mit ca. 2,5 Mio. Einwohnern. Mit den Angriffen sollte den Bodentruppen Assads der Vormarsch auf Nord-Aleppo ermöglicht und die zuvor von Aufständischen gehaltene Stadt zurückerobert bzw. besetzt werden. Bei mindestens sechs gezielten Angriffen auf Krankenhäuser und Feldlazarette wurden mindestens 4 Personen getötet und 44 weitere Menschen verletzt. Amnesty International wertete die Angriffe als Teil einer umfassenden Strategie gezielter Bombardements von Gesundheitseinrichtungen in ganz Syrien.

II. Juristische Einordnung:

Hier ist zwischen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates Syriens einerseits und der persönlichen Strafbarkeit des Befehlshabers Assad andererseits zu unterscheiden:

- Die Rechte und **Pflichten der Staaten im Krieg** regelt das **humanitäre Völkerrecht** (= Kriegsvölkerrecht).
- Die **persönliche Verantwortlichkeit des Einzelnen für Kriegsverbrechen** oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die strafrechtliche Verfolgung für solche Verbrechen betrifft hingegen das Völkerstrafrecht.

1. Humanitäres Völkerrecht

Bedeutung: Völkerrechtliche Regeln, die bei Führung eines Krieges von den Konfliktparteien beachtet werden müssen (lat.: „ius in bello“ – Recht im Krieg).

Wichtigste geschriebene Rechtsquellen:

- Vier Genfer Konventionen von 1949
 - Gelten nur für internationale bewaffnete Konflikte (nicht: Bürgerkrieg)
Ausnahme: Absolute Verbote im humanitären Völkerrecht, jeweils in Art. 3 aller vier Konventionen
 - Die vier Konventionen bezwecken die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde und auf See (Genfer Konventionen I und II) und regeln die Behandlung der Kriegsgefangenen (Genfer Konvention III) sowie den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Genfer Konvention IV).
- Drei Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen
 - Hierbei ist insbesondere das Zweite Zusatzprotokoll von 1977 von Bedeutung, das den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (= Bürgerkriege) regelt.
- Völkerrechtliche Verträge über verbotene Mittel und Methoden der Kriegsführung, z. B. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen von 1993, Konvention zum Verbot von Anti-Personen-Minen von 1997

Ungeschriebene Rechtsquelle: Völkergewohnheitsrecht (Viele der Regeln der Genfer Konventionen von 1949 sind mittlerweile Völkergewohnheitsrecht, d.h. die Staaten müssen diese Regeln unabhängig davon beachten, ob sie selbst die Genfer Konvention ratifiziert haben oder nicht. Für die Regelungen der Zusatzprotokolle gilt dies nicht in gleicher Weise.)



Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für den Staat:

- Begrenzte Mittel der Durchsetzung (wie auch sonst im Völkerrecht)
- Prinzip der Gegenseitigkeit: Verstößt Staat A gegen humanitäres Völkerrecht, ist der andere an dem Konflikt beteiligte Staat B dazu berechtigt, das humanitäre Völkerrecht in gewissen Grenzen dem Staat A gegenüber nicht zu beachten.
- Allgemeine Regeln bei Völkerrechtsverstößen: Pflicht zum Schadensersatz

2. Völkerstrafrecht

Bedeutung: Völkerrechtliche Regeln, die die Bestrafung einzelner Personen für besonders schwere Verfehlungen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorsehen.

Geschichte: Durch internationale Gerichte wurden Einzelpersonen für Kriegsverbrechen erstmals durch die Tribunale von Nürnberg und Tokio nach dem 2. Weltkrieg strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. 1993 und 1994 folgten die von den Vereinten Nationen eingesetzten Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda.

1999 unterzeichneten 120 Staaten das sog. Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Hiermit wurde der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag, Niederlande, errichtet, der im Jahr 2003 seine Arbeit aufnahm. Derzeit gibt es 123 Vertragsstaaten. Vertragsstaaten sind u.a. nicht: USA, Russland und China. Deutschland ist hingegen Vertragsstaat und hat das Römische Statut im deutschen Völkerstrafgesetzbuch umgesetzt.

Das Römische Statut regelt im Einzelnen, welche Verbrechen von dem Internationalen Strafgerichtshof verfolgt und bestraft werden können und regelt die Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshof. Der Internationale Strafgerichtshof hat eigene Ermittler (vergleichbar mit nationalen Staatsanwaltschaften), eigene Richter (vergleichbar mit nationalen Strafgerichten) sowie eigene Gefängnisse (bzw. die Erlaubnis, niederländische Gefängnisse mitzubeneutzen).

Wichtigste Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshof:

- Verfolgt werden dürfen nur Straftaten, die in Staaten begangen wurden, die das Römische Statut ratifiziert haben.
 - Ausnahme: Sicherheitsrat der Vereinten Nationen weist dem Internationalen Strafgerichtshof eine Sache zu (Bsp.: Darfur).
 - BEACHTEN: Im Sicherheitsrat haben 5 Staaten (USA, China, Russland, Frankreich, Großbritannien) jeweils ein Veto-Recht, d.h. sie können den Sicherheitsrat blockieren.
- Der betroffene Staat ist selbst nicht in der Lage, die Einzelperson strafrechtlich wirksam zu belangen (z. B. weil infolge des Konflikts die innerstaatliche Ordnung zusammengebrochen ist oder weil kein Verfolgungswille besteht).

Der Internationale Strafgerichtshof kann vier Straftaten verfolgen und bestrafen:

- das Verbrechen des Völkermords,
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Kriegsverbrechen,
- das Verbrechen der Aggression.

Als Strafen können ausgesprochen werden: lebenslange oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe oder Geldstrafe (NICHT: Todesstrafe).



3. Anwendung auf den Sachverhalt

a) Hat Syrien gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen? Ja:

- Jeweils Art. 3 der vier Genfer Konventionen:

„Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist [...], [sind] wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich [...] der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

- a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- b. die Gefangennahme von Geiseln;
- c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;
- d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden. [...]"

Die Bombardierung von Krankenhäusern stellt einen Angriff auf Leib und Leben von Zivilisten und ggf. auch verwundeten Soldaten dar. Art. 3 ist verletzt.

- Im Übrigen wäre nur das Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen für Bürgerkrieg einschlägig. Syrien hat das Zweite Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen aber nicht unterzeichnet und ratifiziert.

b) Vorausgesetzt, die Berichte von Amnesty International treffen zu und der syrische Präsident Assad hat den Befehl zu den Angriffen auf Krankenhäuser gegeben, kann Herr Assad persönlich durch den Internationalen Strafgerichtshof bestraft werden? Derzeit nein:

- Ein Kriegsverbrechen dürfte vorliegen. Unter den Begriff des Kriegsverbrechen fallen bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten insbesondere „schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen“ (siehe oben), vgl. Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c des Römischen Statuts. Wie bereits festgestellt, ist Art. 3 der Genfer Konventionen verletzt.
- Allerdings ist Syrien nicht Vertragsstaat des Römischen Statuts. Der Internationale Gerichtshof ist daher nicht zuständig.

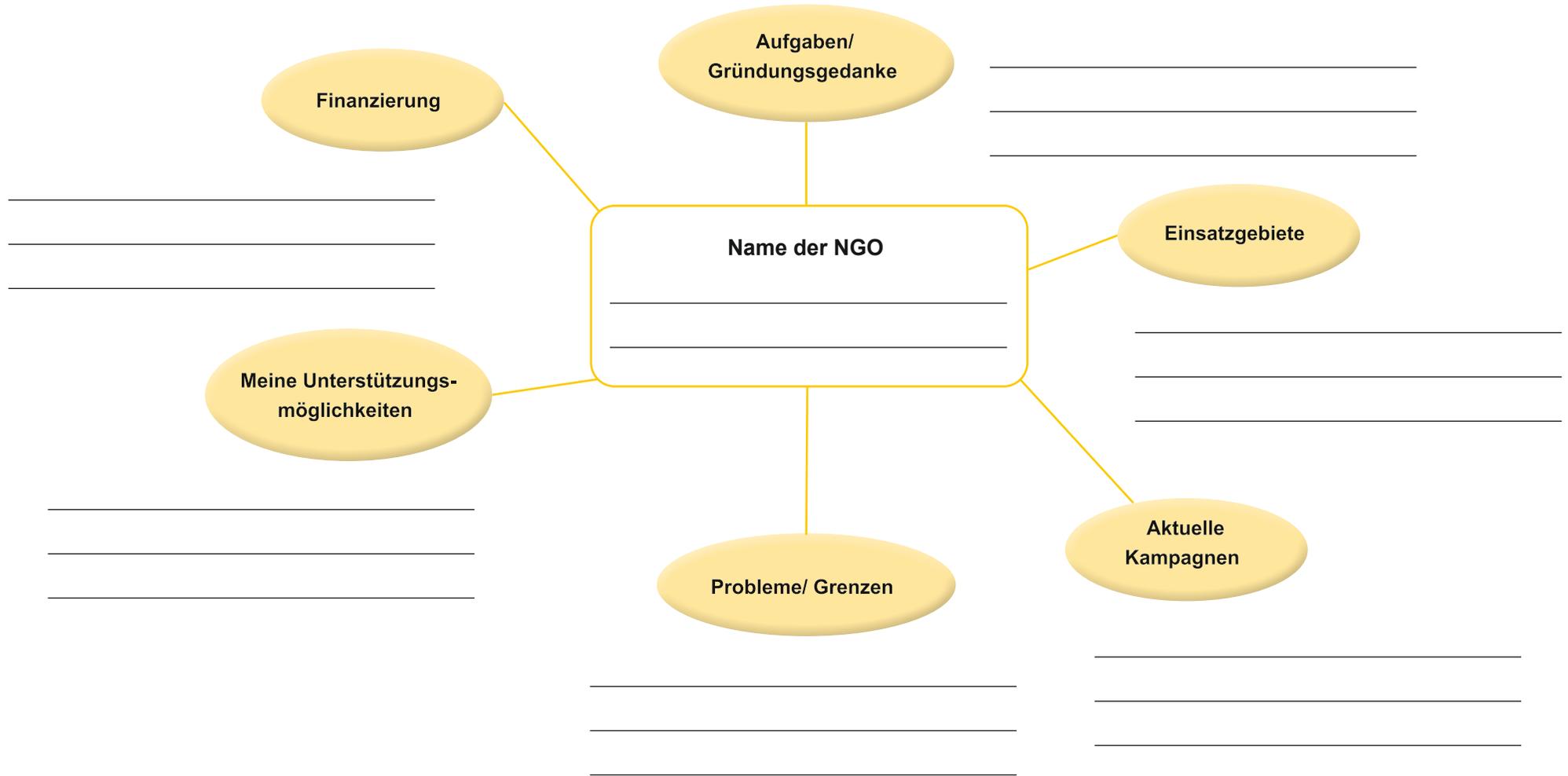
Möglich wäre, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen den Internationalen Strafgerichtshof mit der Verfolgung von Völkerstraftaten in Syrien beauftragt. Da Russland aber bisher das Assad-Regime unterstützt hat und als Veto-Macht eine entsprechende Entscheidung des Sicherheitsrats verhindern kann, erscheint dies zweifelhaft.



Vorstellung einer Nichtregierungsorganisation

Einsatz der Nichtregierungsorganisationen zur Durchsetzung der Menschenrechte

Eine Nichtregierungsorganisation (NGO) ist eine private, unabhängige, nicht gewinnorientierte Organisation, die einen sozialen oder gesellschafts-politischen Zweck verfolgt.
 Abkürzung: NGO = Non-governmental Organization





Reflexionsbogen

Schreibe kurz deine Gedanken auf.

Ich habe zum Thema Menschenrechte gelernt ...

Und ich habe außerdem gelernt ...

Ich fand an diesem Unterricht gut ...

Mir hat folgendes nicht gefallen ...

Das möchte ich außerdem noch sagen:



Quellenverzeichnis

Seite 13; Bilder 1, 2, 3

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. (www.volksbund.de).

Bildsignaturen: Nr. 11 (ein auf dem Vormarsch gefallener Russe) Nr. 13 (englischer Schützengraben) Nr. 24 (Menschen mit Schutzmasken bei Gasalarm)

Seite 14; Bilder 4, 5, 6

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt von Médecins Sans Frontières (Ärzte ohne Grenzen).

Bildsignaturen: MSF 180961, Aufnahme vom 23.11.2016, Copyright: Karam Almasri | MSF 172531, Copyright: Hospitals of Aleppo/MSF | MSF 179354, Aufnahme vom 28.4.2016, Copyright: Karam Almasri

Seite 17, Bilder 7, 8

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain. Bildsignaturen: 3110; 3112

Seiten 20, 30, 39, 47, Gesetzestexte zitiert aus:

„Kodifiziertes internationales Deutsches Kriegsrecht in seinem Wortlaut und Geltungsbereich gegenüber dem Ausland“; zusammengestellt von Ernst Lodemann, erschienen im Verlag von Georg Stilke / Berlin, 1936; Textgrundlage: „Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde“ vom 27. Juli 1929

Seite 21; Auszug aus den Lagererinnerungen von Alexej Iwanowitsch Zawada (Briefeingang 25.02.2008) Mit freundlicher Genehmigung des KONTAKTE-KONTAKTbl e.V., Verein für Kontakte zu Ländern der ehemaligen Sowjetunion, Berlin.

Seite 22; Auszug des Sächsischen Staatsarchivs zu WUMAG Görlitz; SächsStA-D, 11693 Waggon- und Maschinenbau AG Görlitz, Nr. 283 (alt 1512) (Bildchronik III), Blattnummer 21; „Arbeitsverweigerung der Kriegsgefangenen wegen hunger Kost“ 02.08.1942; Reproduktion des Sächsischen Staatsarchives

Seite 23; „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 8.9.1941 Seite 19“ Auszug; BArch NS 6/336

Seite 24 und 25; Auszug aus dem Dokument zum Einsatz sowjetischer Kriegsgefangener; BArch, RW 19/5705 fol. 2

Seite 26; Bilder 9, 10

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain. Bildsignaturen: 2846; 3108

Seite 31; Erinnerungsbericht von Frau Pimenova

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain.

Seite 32; Auszug aus dem Verhör Paul Konitzer von 1946 zitiert aus: Zeithain – Gedenkbuch sowjetischer Kriegsgefangener (ISBN 9783934382152), Stiftung Sächsische Gedenkstätten, 2005

Seite 33; Erinnerungsbericht des Wachoffiziers Otto K. Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain.

Seite 34; Bilder 11, 12, 13

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain. Bildsignaturen: 0007, 2245, 3132

Seite 35; Tabelle 1: Verpflegung für sowjetische Kriegsgefangene von 1943

Nach: Osterloh, J. (1997): Ein ganz normales Lager. Köln: Kiepenheuer. S. 65

Seite 35; Tabelle 2: Wöchentliche Rationen der Zivilbevölkerung (Kategorie „Normalverbraucher“, z. B. Angestellte) <https://de.wikipedia.org/wiki/Lebensmittelmarke> (aufgerufen am 10.10.2021)

Seite 40, 42; Bericht von Schwester Zeme und Kurzbiografie Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain.

Seite 41, 43; Auszug aus dem Brief von Anna Jakowlewitsch Markson und Kurzbiografie Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain.

Seite 48; Auszug aus der Aussage von Georg Krämer; NLA Hannover Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14*

Seite 49; Auszug aus der Aussage von Max Treu; NLA Hannover Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14*

Seite 50; Auszug aus der Aussage von Willy Kliebisch; NLA Hannover Nds. 721 Göttingen Acc. 103/87 Nr. 14 (* Das Archivgut ist Eigentum des Niedersächsischen Landesarchivs. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Niedersächsischen Landesarchivs darf diese Abbildung nicht außerhalb des Moduls 2 gespeichert, reproduziert, archiviert, dupliziert, kopiert, verändert oder auf andere Weise genutzt werden.)

Seite 51, 59; Auszug aus der Abschrift „Anordnung über die Behandlung sowj. Kr.Gef. in allen Kriegsgefangenenlagern vom 08.09.1941 Seite 15“; BArch NS 6/336

Seite 55; Text M 1: Prozess Oberkommando der Wehrmacht, Fall 12 der Nürnberger Prozesse sowie

Seite 56; Tabelle: Liste der Angeklagten im Prozess Oberkommando der Wehrmacht, Fall 12 der Nürnberger Prozesse http://www.wikiwand.com/de/Prozess_Oberkommando_der_Wehrmacht (aufgerufen am 10.10.2021).

Seite 60; Bilder 16, 17, 18

Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt durch die Gedenkstätte Ehrenhain-Zeithain. Bildsignaturen: 2245, 2249, 3132

Bilder Seite 61; Bild 19: Haftkartei von Hermann Reinecke; BArch N 356

Seite 68; Syrien – Angriffe auf Krankenhäuser, Geografische Lage Syriens
Urheber: TUBS; Veröffentlicht in Wikipedia: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Syria_administrative_divisions_-_de_-_colored.svg unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen: 3.0 nicht portiert“ lizenziert
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>. (aufgerufen am 19.01.2022, Änderungen vorgenommen)

Seite 80; Abbildung Anhang: Karte und Auflistung der Lernorte in Sachsen
Mit freundlicher Genehmigung zur Verfügung gestellt von der Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens. Angepasst von BLAO gestaltungsraum.

Landesamt für Schule und Bildung (Hrsg.) (2012): Kompetenzorientierter Unterricht. Ein Leitfaden für die Primarstufe und Sekundarstufe I

Beschluss der Kultusministerkonferenz (2009): Stärkung der Demokratieverziehung. http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkerung_Demokratieverziehung.pdf vom 21.1.2022



Abbildungsverzeichnis

Bild 1:	Ein auf dem Vormarsch gefallener Soldat	13
Bild 2:	Schützengraben	13
Bild 3:	Menschen mit Schutzmaske bei Gasalarm	13
Bild 4:	Ein Zimmer im zweiten Stock eines Krankenhauses im Osten Aleppos	14
Bild 5:	Schwere Beschädigung des al-Bayan Krankenhauses im Juli 2016	14
Bild 6:	Ein Krankenhaus im Osten Aleppos nach einem Luftangriff im April 2016, geschützt mit Sandsäcken	14
Bild 7:	Kriegsgefangenenlager in Zeithain	17
Bild 8:	Kriegsgefangenenlager in Zeithain	17
Bild 9:	Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain	26
Bild 10:	Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Zeithain	26
Bild 11:	Kriegsgefangene im Lager Zeithain	34
Bild 12:	Kriegsgefangene im Lager Zeithain	34
Bild 13:	Kriegsgefangene und Soldaten im Lager Zeithain	34
Bild 14:	Maria Vittoria Zeme	42
Bild 15:	Anna Jakowlewitsch Markson	43
Bild 16:	Kriegsgefangene im Lager Zeithain	60
Bild 17:	Im Lager Zeithain	60
Bild 18:	Kriegsgefangene und Soldaten im Lager Zeithain	60
Bild 19:	Haftkarteikarte Hermann Reineckes, angelegt 1945	61
Bild 20:	Geografische Lage Syriens	68
Bild 21:	Lernorte des Erinnerns und Gedenkens	81



Legende zu den Icons



Thema Recht



das möchte ich sagen



Gruppenarbeit
Aufgaben/Materialien



Information



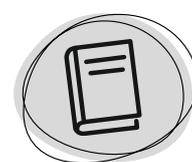
Lösung



Material



Aufgaben lösen



Glossar



Abbildung



Links



Weiterführende Links zur Umsetzung des juristischen Expertengesprächs

- Methodische Anregungen für das Thema Grundrechte
<http://www.bpb.de/publikationen/NX0S4G,0,0,Arbeitsbl%E4tter.html>
<https://edu.real-euro.de/wp-content/uploads/2016/02/Lueckentext-Grundrechte.pdf>
- Weitere Vorschläge zu einem Unterrichtseinstieg zu Menschenrechten und zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte
<https://www.amnesty.de/amnesty-material/menschenrechtsbildung>
- Vorschläge zum Einstieg in den Unterricht im Thema Asyl/Flucht
<https://www.amnesty.de/amnesty-material/menschenrechtsbildung>
- Statistische Informationen zu den Themenbereichen Asyl, Migration und Integration
<http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/statistiken-node.html>
- Informationen zum Asylverfahren in einfacher Sprache
<http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/ablauf-des-asylverfahrens-node.html>



Weiterführende Links zur Themenvertiefung

- Demokratieerziehung in Sachsens Schulen
www.demokratiemodule.sachsen.de
- Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“,
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
<http://www.weltoffenes.sachsen.de>
- Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens
<http://lernorte.eu>
- Ein Schulbesuch bei Gericht
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11160>
- Film „Das humanitäre Völkerrecht in Kürze – 150 Jahre Genfer Konvention“ auf MeSax
<https://www.lernsax.de/wws/877922.php?p=search%3Ffunc%3Drecord%26src%3Donline%26record%3DSACHSEN-4956815%26standort%3D31&sid=91290341925832751454444514452440Sc7b63a75>
- Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain
<https://www.stsg.de/cms/zeithain/startseite>
- Publikation Tagebuch von Maria Vittoria Zeme
<https://www.stsg.de/cms/und-entzuende-einen-funken-hoffnung>
- Menschenrechtsbildung (KMK, Oktober 2018)
<https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/weitere-unterrichtsinhalte/menschenrechtsbildung.html>
- Stärkung der Demokratieerziehung (KMK, 2009)
http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Staerkung_Demokratieerziehung.pdf
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Arbeit für den Frieden
<https://www.volksbund.de/home.html>
- Menschenrechtsbildung – Amnesty International
<https://www.amnesty.de/amnesty-material/menschenrechtsbildung>
- Menschenrechtsbildung, Deutsche UNESCO-Kommission
<https://www.unesco.de/bildung/menschenrechtsbildung>
- Methodische Anregungen für das Thema Grundrechte
<http://www.bpb.de/publikationen/NX0S4G,0,0,Arbeitsbl%E4tter.html>
- Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e. V.
<http://degede.de/157.0.html>
- Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung e. V.
<https://hiik.de/konfliktbarometer/>
- Themenmodul Krieg und Gewaltkonflikte der Bundeszentrale für politische Bildung
<https://sicherheitspolitik.bpb.de/m1>
- Unterrichtsmaterialien des Schweizerischen Roten Kreuzes
<https://schulen.redcross.ch/>
- Weitere Informationen zur Behandlung Kriegsgefangener in der Waggon- und Maschinenbau AG Görlitz im Sächsischen Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden: SächsStA-D; 11693; Relevante Akten für das Modul 2: Nr. 16 (alt 1015), Nr. 28 (alt 1027), Nr. 232 (alt 1302) und Nr. 283 (alt 1512)



Placemat für die Gruppenarbeit _____ :

Gruppenergebnis



Die Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens bietet umfassende Beratung, Unterstützung und Begleitung bei den Vorhaben sächsischer Schulgruppen, Lernorte des 20. Jahrhunderts zu entdecken. Weitere Informationen, auch zu dem Kostenerstattungsverfahren, finden Sie auf der Internetseite der Landesservicestelle (<http://lernorte.eu/index.htm>).

Kontakt:

Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens

E-Mail: info@lernorte.eu

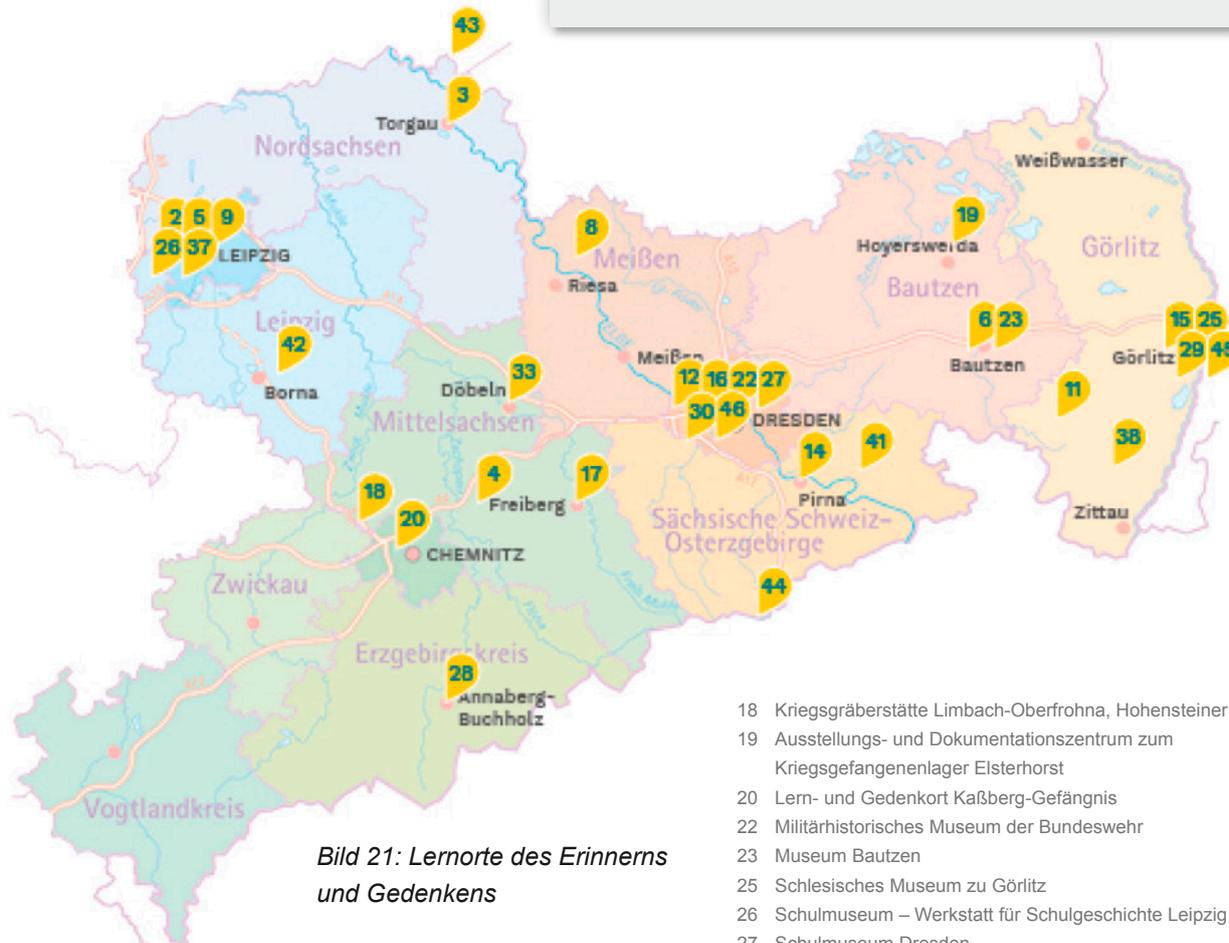


Bild 21: Lernorte des Erinnerns und Gedenkens

- 2 Altes Rathaus, Stadtgeschichtliches Museum Leipzig
- 3 Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau
- 4 Ehemaliges Konzentrationslager Sachsenburg
- 5 Erich-Zeigner-Haus
- 6 Gedenkstätte Bautzen
- 8 Gedenkstätte Ehrenhain Zeithain
- 9 Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig
- 11 Gedenkstätte Großschweidnitz
- 12 Gedenkstätte Münchner Platz Dresden
- 14 Gedenkstätte Pima-Sonnenstein
- 15 Gedenkstätte Stalag VIII A
- 16 Johannisfriedhof Dresden
- 17 Kriegsgräberstätte Himmelfahrtsgasse Freiberg
- 18 Kriegsgräberstätte Limbach-Oberfrohna, Hohensteiner Str.
- 19 Ausstellungs- und Dokumentationszentrum zum Kriegsgefangenenlager Elsterhorst
- 20 Lern- und Gedenkort Kaßberg-Gefängnis
- 22 Militärhistorisches Museum der Bundeswehr
- 23 Museum Bautzen
- 25 Schlesisches Museum zu Görlitz
- 26 Schulmuseum – Werkstatt für Schulgeschichte Leipzig
- 27 Schulmuseum Dresden
- 28 Sowjetischer Ehrenhain Annaberg-Buchholz
- 29 Städtischer Friedhof Görlitz
- 30 Stadtmuseum Dresden
- 33 Stadtrundgang „Döbeln im Nationalsozialismus“
- 37 Südfriedhof Leipzig
- 38 Umweltbibliothek Großhennersdorf
- 41 Ehemaliges Konzentrationslager Burg Hohnstein
- 42 Erinnerungsort Flößberg (Lagergelände des ehemaligen KZ-Außenlagers Flößberg)
- 43 Gedenkstätte KZ Lichtenburg Prettin
- 44 Grenzwege bei Altenberg
- 45 Kulturhistorisches Museum/Kaisertrutz
- 46 DenkRaum Sophienkirche

Auszug aus der Übersichtskarte und Liste der Lernorte des Erinnerns und Gedenkens in Sachsen unter Beibehaltung der Originalnummerierung. Abgebildet und aufgeführt sind nur Lernorte, die den Nationalsozialismus, den Holocaust und den Zweiten Weltkrieg thematisieren. Die vollständige Karte finden Sie in der Lernort-Broschüre der Landesservicestelle Lernorte des Erinnerns und Gedenkens (<https://lernorte.eu/sachsen>).



Am 10. Dezember 1948 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen die 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verabschiedet.

Artikel 1:

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2:

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden

Artikel 3:

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4:

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.



Artikel 5:

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6:

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8:

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9:

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10:

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.



Artikel 11:

1. Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
2. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12:

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13:

1. Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14:

1. Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15:

1. Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
2. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16:

1. Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse[☀], der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
2. Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.



Artikel 17:

1. Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18:

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19:

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20:

1. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
2. Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21:

1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22:

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.



Artikel 23:

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 25:

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitmung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 24:

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 26:

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.



Artikel 27:

1. Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
2. Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28:

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29:

1. Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
2. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
3. Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30:

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.



Hinweis: Der Begriff „Rasse“ ist irreführend, es gibt keine verschiedenen „Menschenrassen“. Seine Verwendung birgt die Gefahr, Menschen anhand von (vermeintlichen) äußeren Merkmalen zu kategorisieren.

Abrechnung

- Teilnahmebestätigung -

Im Rahmen der Umsetzung eines Moduls zu Projekt „Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen“ wurde in der

.....
(Name der Schule und Bezeichnung der Klasse)

am
(Datum)

eine Veranstaltung zum Thema Modul 2 „Menschenrechte und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ durchgeführt.

An der Durchführung dieser Veranstaltung hat auf Anfrage der Schule

Frau/Herr

.....
(ggf. Titel, Vorname, Name)

.....
(Adresse)

.....
(Dienst-/Amtsbezeichnung)

.....
(Dienststelle oder Rechtsanwaltskanzlei)

im Umfang von insgesamt Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten vereinbarungsgemäß mitgewirkt.

.....
Datum, Unterschrift
Auftraggeber

Schulleitung/Schulstempel

.....
Datum, Unterschrift

Kooperationspartnerin/Kooperationspartner

Abrechnung Seite 1/3

Abrechnung

An das Landesamt für Schule und Bildung
Standort Radebeul
Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen
Postfach 10 08 15
01078 Dresden

Für die Mitwirkung bei „Demokratieerziehung an sächsischen Oberschulen“ wird die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nebst Fahrtkosten wie folgt beantragt.

Grau unterlegte Beträge sind vom Landesamt für Schule und Bildung auszufüllen.

1. Aufwandsentschädigung

Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden (zu je 45 Minuten):

Vergütungssatz je Unterrichtsstunde: 31,25 €

Gesamtbetrag 1: €

2. Fahrtkosten

2.1 Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen
(Originalbelege sind beizufügen)

Hinreise:

Verkehrsmittel:

Kosten für Fahrkarte(n): €

Rückreise:

Verkehrsmittel:

Kosten für Fahrkarte(n): €

Gesamtbetrag 2.1: €

2.2 Fahrtkosten bei Benutzung eines privaten PKW

Hinreise:

Strecke: von nach

Länge: km

Rückreise:

Strecke: von nach

Länge: km

Abrechnung Seite 2/3

Abrechnung

Die Nutzung des privaten PKW war aus den folgenden Gründen erforderlich:

- Das Reiseziel konnte mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht/nicht rechtzeitig erreicht werden oder die Rückreise konnte nicht zeitgerecht durchgeführt werden.
- Es trat ein erheblicher Arbeitszeitgewinn ein.
- In der Dienststätte mussten dringende Dienstgeschäfte erledigt werden.
- Es waren umfangreiche Akten, Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände mitzuführen.
- Es wurden folgende weitere Teilnehmer der Veranstaltung mitgenommen:

Name(n):

Mitgenommene Strecke: km

Sonstige Gründe (bitte angeben):

Wegstreckenentschädigung (Anzahl km x 0,17 € / 0,30 €) €

Erstattung für mitgenommene Personen (Anzahl km x 0,02 € pro Person) €

Gesamtbetrag 2.2: €

Gesamtbetrag Vergütung (Summe 1 + 2.1 oder 2.2) €

Ich bitte um Auszahlung des Gesamtbetrages auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:

IBAN: DE

BIC:

(nur bei Konten außerhalb Deutschlands)

Bank:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

.....

Datum, Unterschrift

Abrechnung Seite 3/3



Impressum

Herausgeber und Redaktion

Landesamt für Schule und Bildung
Reichenhainer Straße 29a
09126 Chemnitz
Telefon: +49 371 5366-0
E-Mail: poststelle@lasub.smk.sachsen.de
www.lasub.smk.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

www.kleinundhalm.de

Digitalfassung

Redaktionsschluss: März 2022

Titelgrafik: Magele-picture – Fotolia.com